



GZ: FA13A-43.10-1429/2003-2557
Ggst.: Verbund Austrian Power Grid AG und Stromnetz
Steiermark GmbH,
380-kV-Leitung Südburgenland-Kainachtal,
Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G für den in der
Steiermark gelegenen Abschnitt.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: (0316) 877-2402
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 12. Februar 2010

B E S C H E I D

A) Spruch

Aufgrund der von der VERBUND-Austrian Power Grid AG mit Schreiben vom 18.5.2009 und der Steweag-Steg GmbH (letztere im Namen der VERBUND-Austrian Power Grid AG und der Stromnetz Steiermark GmbH) mit Schreiben vom 15.5.2009 erfolgten Teilfertigstellungsanzeige der 380-kV-Steiermarkleitung im Bundesland Steiermark sowie der mit Schreiben beider Gesellschaften vom 26.6.2009 erfolgten Anzeige der Fertigstellung der restlichen Teile der 380-kV-Steiermarkleitung einschließlich des in diesem Schreiben gestellten Antrags, die in der Übersicht „Bericht über die Darstellung der geringfügigen Abweichungen“ dargestellten Abweichungen vom rechtskräftig genehmigten Vorhaben, soweit sich diese auf den Vorhabenteil Steiermark beziehen, als geringfügig nachträglich zu genehmigen, in der Fassung der Schreiben beider Gesellschaften vom 19.10.2009 und vom 15.12.2009, wird im Einvernehmen mit der Burgenländischen Landesregierung wie folgt entschieden:

I) Abnahmeprüfung

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und, soweit im Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides beurteilbar, der Betrieb der 380-kV-Steiermarkleitung im Bundesland Steiermark gemäß der mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeplanparie, welche ausnahmslos mit den seitens der antragstellenden Unternehmen vorgelegten und vor der Abnahmeverhandlung bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden zur Einsicht

aufgelegten und den mitwirkenden Behörden bereits übermittelten Planparien übereinstimmt, unter Berücksichtigung der unter II) nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.3.2005, GZ: FA13A-43.10-1429/05-2008, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431, entspricht.

Die von Parteien des Verfahrens erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.

II) Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen gemäß der mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeplanparie, welche ausnahmslos mit den seitens der antragstellenden Unternehmen vorgelegten und vor der Abnahmeverhandlung bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden zur Einsicht aufgelegten und den mitwirkenden Behörden bereits übermittelten Planparien übereinstimmt, werden hiermit nachträglich genehmigt:

- a) Erhöhungen von 15 Masten (Maste M 11, M 61, M 68, M 74, M 113, M 114, M 115, M 125, M 138, M 153, M 175, M 199, M 221, M 230 und M 282),
- b) Verschiebungen der Lage von 12 Masten in ihrer Lage in der Trassenachse jeweils am selben Grundstück (Maste M 11, M 58, M 66, M 74, M 143, M 179, M 204, M 250, M 255, M 268, M 274 und M 280),
- c) Änderung der Farbgebung bei den Masten 38 und 39,
- d) geänderte Leitungsabzweigung beim GDK Mellach,
- e) Lageänderung der 110-kV-Kabeleinbindung in das UW Hartberg,
- f) Abweichungen im Umspannwerk Oststeiermark (im Wesentlichen geringfügige bauliche Änderung des Betriebsgebäudes, Errichtung einer Gaslöschanlage, Einbau

einer Tiefendrainage, geringfügige Lageveränderung von Regenwasserkanal und Sammelschacht und Anhebung von Anlagenteilen),

g) Lageänderungen befristeter Rodungsflächen,

h) Verdriller bei Mast 148 und Mast 210

und

i) geänderte Ausführung der Maste 265 bis 288 (Mastbild L9273 statt L9274).

Aus Anlaß dieser nachträglichen Genehmigung ist keine Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen der in Spruchpunkt I) angeführten Bescheide erforderlich. Diese Nebenbestimmungen gelten daher auch hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen.

Die von Parteien des Verfahrens erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.

III) Nachkontrolle

Die Überprüfung, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen (Nachkontrolle) ist bis längstens 31.12.2012 durchzuführen.

IV) Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

V) Rechtsgrundlagen

Zu Spruchpunkt I): § 20 Abs 2 UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 87/2009 in Verbindung mit § 121 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idgF.

Zu Spruchpunkt II): § 20 Abs 4 UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 87/2009 in Verbindung mit § 121 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idgF.

Zu Spruchpunkt III): § 20 Abs 5 in Verbindung mit §§ 18 Abs 3 Z 1, 22 Abs 1 UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 87/2009.

Zu Spruchpunkt IV): § 59 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl.Nr. 51 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009.

B) Begründung

I) Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 15.5.2009 teilte die Steweg-Steg GmbH im Namen der VERBUND-Austrian Power Grid AG und der Stromnetz Steiermark GmbH der UVP - Behörde mit, dass die auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführte 110-kV-Leitung UW Wünschendorf - UW Feldbach auf der Mitführungsstrecke Mast Nr. 120 - UW Wünschendorf in Betrieb genommen wird. Die 380-kV-Leitung war zu diesem Zeitpunkt in diesem Abschnitt bereits fertiggestellt und an beiden Enden der Mitführungsstrecke vorschriftsmäßig geerdet.

Mit Schreiben vom 18.5.2009 erstattete die VERBUND-Austrian Power Grid AG ebenfalls eine Teilfertigstellungsanzeige. Diese bezog sich auf die Maste 120 bis 142, die Mitführung der 110-kV-Leitung vom Mast 120 bis Mast 142 und im UW Oststeiermark/Wünschendorf auf die 110-kV-Schaltanlage, die Einbindungen der 110-kV-Leitungen Grambach-Wünschendorf (133/3,4) und Wünschendorf-Gleisdorf (133/5,6) und die Eigenbedarfsanlage APG. Weiters wurde die erhöhte Ausführung der Masten 125 und 138 (jeweils um 2 m) als geringfügige Abweichung bekannt gegeben.

Mit Schriftsatz vom 26.6.2009 zeigten die VERBUND-Austrian Power Grid AG und die Stromnetz Steiermark GmbH die Fertigstellung der gesamten - über die den Gegenstand der

Teilfertigstellungsanzeigen bildenden Vorhabensteile hinaus – 380-kV-Steiermarkleitung per 29.6.2009 an und teilten weiters mit, dass die Inbetriebnahme der gesamten 380-kV-Steiermarkleitung am 30.6.2009 erfolgen wird. Unter einem wurde bekannt gegeben, dass bestimmte Maßnahmen (Demontage der im Projekt vorgesehenen 110 kV-Leitungen, Wiederbewaldung bzw Wiederaufforstung) noch durchzuführen sein werden. Beigelegt war diesem Schreiben ein Operat, welches neben einer tabellarischen Übersicht über den Auflagenkatalog und seine Erfüllung auch sämtliche der Behörde gemäß den Nebenbestimmungen vorzulegenden Urkunden enthielt (Abnahmeprüfungsoperat). Weiters wurden in diesem Operat Abweichungen vom rechtskräftig genehmigten Vorhaben angeführt und es wurde beantragt, diese Abweichungen im Abnahmebescheid nachträglich zu genehmigen, da es sich um geringfügige Abweichungen handele. Diesbezüglich wurde auf den im Abnahmeprüfungsoperat enthaltenen „Bericht über die Darstellung der geringfügigen Abweichungen“ verwiesen (dieser umfasst auch die bereits mit Schriftsatz vom 18.5.2009 bekannt gegebene Erhöhung der Maste 125 und 138).

Mit Schreiben der UVP - Behörde vom 6.7.2009 wurden die Sachverständigen - die Behörde hat nach Möglichkeit die im seinerzeitigen UVP - Genehmigungsverfahren tätig gewesenen Sachverständigen neuerlich beigezogen - ersucht, das Abnahmeprüfungsoperat auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Da einzelne Sachverständige Nachbesserungen forderten, wurde das Abnahmeprüfungsoperat als Ausführungsplanparie nach entsprechender Ergänzung mit Schriftsatz vom 19.10.2009 neuerlich vorgelegt. In diesem Schriftsatz wurde darüber hinaus eine weitere geringfügige Abweichung bekannt gegeben und um deren nachträgliche Genehmigung ersucht, dies unter Verweis auf die in überarbeiteter Fassung vorgelegte Übersicht „Bericht über die Darstellung der geringfügigen Abweichungen“.

Mit Behördenschreiben vom 22.10.2009 erfolgte die Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung sowie die persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten über diese Anberaumung für den 19.11.2009. Die Kundmachung erfolgte weiters durch Anschlag in den Standortgemeinden sowie als weitere geeignete Kundmachungsform in der Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 29.10.2009.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 19.11.2009 wurden von folgenden Parteien Äußerungen getätigt, Einwendungen erhoben bzw Anträge gestellt:

Monika und Gerhard Menapace, Rudolf Pump/Helfried Reimoser/Gemeinde Werndorf (alle vertreten durch RA Dr. Neger), Herr Zotter, Josef, Regina, Werner, Eva und Maria Arnus, Alois Wagner, DI Hubmann, Johann und Maria Schwarzl, Gemeinde Empersdorf, Stmk Umwelthanwältin und Bürgerinitiative Krumegg.

Mit Schriftsatz vom 1.12.2009 hat die Gemeinde Werndorf, vertreten durch RA Dr. Neger, ein ergänzendes Vorbringen erstattet.

Mit Schriftsatz vom 14.12.2009 teilten die Gemeinde Werndorf und Rudolf Pump der Behörde mit, dass das u.a. von Lärmimmissionen betroffene Grundstück bzw Wohnhaus des Zweiteinschreiters (Herr Pump) nunmehr auf GST Nr. 173/3, KG Werndorf, situiert ist (das Grundstück GST Nr. 47/3, KG Werndorf, bestehe nicht mehr, die diesbezügliche Baufläche mit der Adresse 193, 8402 Werndorf, sei nunmehr Teil der GST Nr. 173/3).

Die antragstellenden Unternehmen legten der Behörde mit Schriftsatz vom 15.12.2009 zwei schalltechnische Gutachten („Überprüfungsmessungen UVE-Messpunkte“ und „Lärmessungen Anrainerbeschwerden“, beide verfasst von der VATTER & Partner ZT-GmbH vom 14.12.2009, GZ 09-449A bzw 09-449A-a) und eine Stellungnahme der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH vom 11.12.2009 (Verfasser: C. Hübner) betreffend eine Maximalabschätzung der Raureif-, Regen- und Nebelhäufigkeit vor. Weiters wurde in diesem Schriftsatz bekannt gegeben, dass die getrennte Lagerung und vorrangige Einbringung von Humus und Unterboden bei Mast Nr. 39 als geringfügige Abweichung zurückgezogen werde.

Mit Schreiben vom 15.12.2009 leitete die Behörde die zuletzt erwähnte Eingabe samt Beilagen dem nichtamtlichen Sachverständigen für Lärm- und Schalltechnik weiter und ersuchte um Erstellung und Abgabe eines Lärmgutachtens.

Der nichtamtliche Sachverständige für Lärm- und Schalltechnik übermittelte seine Gutachten mit Schreiben vom 30.12.2009. Das erste Gutachten befasst sich mit der Abnahmeprüfung und der schalltechnischen Beurteilung der zur nachträglichen Genehmigung beantragten Änderungen, das zweite mit den Anrainerbeschwerden.

Mit Schreiben vom 4.1.2010 übermittelte die Behörde den Schriftsatz vom 15.12.2009 samt Beilagen und die schalltechnischen Gutachten vom 30.12.2009 dem nichtamtlichen Sachverständigen für Umweltmedizin und ersuchte diesen um umwelthygienische bzw. humanmedizinische Beurteilung.

Mit Eingabe vom 11.1.2010 legten die antragstellenden Unternehmen eine detaillierte Abschätzung betreffend Raureif-, Regen- und Nebelhäufigkeit, neuerlich verfasst von der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, vor. Auch diese Eingabe wurde von der Behörde dem Sachverständigen für Umwelthygiene weitergeleitet.

Das Gutachten des umweltmedizinischen Sachverständigen wurde der Behörde am 12.1.2010 übermittelt.

Mit Schreiben vom 2.2.2010 zeigten die konsensinhabenden Unternehmen der Behörde die abgeschlossene Durchführung der projektgemäß vorgesehenen Demontage bestimmter bestehender 110-kV-Starkstromfreileitungen an.

Der ASV für Elektrotechnik bestätigte mit Schreiben vom 4.2.2010, GZ.: FA 17B-98-107/2003-225, die projekt- und bescheidgemäße Durchführung dieser Demontagen.

Ein weiteres Vorbringen der Gemeinde Werndorf und des Nachbarn Rudolf Pump, jeweils vertreten durch RA Dr. Neger, samt Urkundenvorlage (tabellarisch dargestellte Wiedergabe von privaten Lärmbeobachtungen von Herrn Pump) erfolgte mit Schriftsatz vom 10.2.2010.

II) Erwägungen der Behörde

1. Abnahmeprüfung

1.1 Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach

diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

- 1.2 Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag hat die Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben den Nebenbestimmungen des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Darüber hinaus hat die Behörde zu ermitteln, ob auch die in den Technischen Einreichunterlagen - und allenfalls ergänzend in der Umweltverträglichkeitserklärung - enthaltenen Selbstverpflichtungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens eingehalten wurden bzw. werden. Dabei hat die Behörde vorab zu untersuchen, ob und inwieweit Darlegungen in den Technischen Einreichunterlagen und in der Umweltverträglichkeitserklärung bindend sind oder ob es sich lediglich um beispielhafte, eine bloße Erwartungshaltung ausdrückende Einschätzungen der antragstellenden Unternehmen handelt. Es ist also der Bindungswille der antragstellenden Unternehmen zu prüfen und zu ermitteln (vgl. dazu die Ausführungen zur Schallthematik unter Pkt. 1.8).
- 1.3 Unter Zugrundelegung des Abnahmeprüfungsoperats haben die Sachverständigen der Behörde zur so zu verstehenden Frage der Konsensgemäßheit der 380-kV-Steiermarkleitung, im Besonderen zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des rechtskräftigen Konsenses, in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2009 ausgeführt:
 - 1.3.1 Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hielt für seinen Fachbereich A. Auflagen 1 bis 7 und 10 bis 13, 15, fest, dass diese Auflagen erfüllt wurden bzw. soweit sie Betriebsauflagen darstellen aktuell erfüllt sind.

Die Auflagen 8 und 9 waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfüllt, da die 110-kV-Leitungen noch nicht demontiert waren. Aufgrund der mit Schriftsatz der konsensinhabenden Unternehmen vom 2.2.2010 erfolgten Anzeige der abgeschlossenen Demontage teilte der Sachverständige der Behörde mit Schreiben vom 4.2.2010 ergänzend mit, dass nunmehr auch die Auflagen 8 und 9 als erfüllt anzusehen sind. Die Belassung der Maste Nr. 12 (Grundeigentümer Maurer, Hohenberg), Nr. 34 (Grundeigentümer Schnöllmast, Prebensdorf) und Nr. 114 (Grundeigentümer Lederer, Wagenbach) der aufgelassenen 110-kV-Leitung erfolgte auf Wunsch der jeweiligen

Grundeigentümer und liegen darüber privatrechtliche Vereinbarungen vor. Diese Vorgangsweise findet in § 9 Absatz 4 Stmk. Starkstromwegegesetz ausdrücklich ihre Deckung und steht nicht in Widerspruch mit Auflagen der UVP – Bewilligung.

Somit sind die Auflagen 1 bis 11 und 13, die Bauauflagen darstellen, erfüllt. Als Betriebsauflagen verbleiben die Auflagen 12 und 15.

- 1.3.2 Der nichtamtliche Sachverständige für Humanmedizin führte in der mündlichen Abnahmeverhandlung zu den ihn betreffenden Auflagen B. 16 bis 26 aus, dass diese ebenso erfüllt sind wie die sonstigen Auflagen von humanmedizinischer Relevanz. Alle humanmedizinisch relevanten Bescheidauflagen wurden erfüllt.

Alle diese Auflagen sind Bauauflagen (die Auflage 26 könnte als Betriebsauflage gedeutet werden, dies ist aber nicht von Bedeutung, da entsprechende Brunnen- bzw. Quellbeeinträchtigungen nicht aufgetreten sind und daher auch nicht nach Abschluss der Bauarbeiten andauern).

- 1.3.3 Für den Fachbereich C. ArbeitnehmerInnenschutz Auflagen 27 bis 29 führte der beauftragte Sachverständige aus, dass diese erfüllt wurden.

Es handelt sich bei diesen Auflagen um Bauauflagen.

- 1.3.4 Gleiches gilt für den Fachbereich D. Schalltechnik Auflage 30, die eine Bauauflage darstellt.

- 1.3.5 Auch die Fachbereiche E. Luftreinhaltung und F. Informationsstelle in der Bauphase, Auflagen 31 bis 37 sind erfüllt.

Auch diese Auflagen sind Bauauflagen.

- 1.3.6 Für den Fachbereich G. Boden, Landwirtschaft und Veterinärmedizin, G. 1 Bauphase, Auflagen 38 bis 48, ist von der Erfüllung der Auflagen auszugehen. Diese Auflagen sind Bauauflagen.

Hinsichtlich G. 2 Betriebs- und Nachsorgephase gilt, dass die Auflagen 49 und 52 derzeit nicht aktuell sind, die Auflage 51 gegenstandslos ist (es befinden sich im Nahbereich der Trasse keine Bienenstöcke) und die Auflage 50 erfüllt wurde.

Die Auflage 50 stellt eine Bauauflage dar. Die Auflagen 49, 51 und 52 sind Betriebsauflagen.

- 1.3.7 Im Fachbereich H. Forstwirtschaft sind die Auflagen 53 bis 69 zu beachten. Diesbezüglich führte der Sachverständige für Forst, Wildbiologie und Jagd aus, dass der Auflagenpunkt 60 nicht zum Tragen kommt, da Auflagenpunkt 59 umgesetzt werden konnte, sämtliche anderen Auflagenpunkte dagegen erfüllt wurden. Bezüglich des Auflagenpunktes 66 war eine Überprüfung der Aufforstungen durch den Sachverständigen und ein Abschlussbericht bis spätestens 31.12.2009 in Aussicht gestellt worden.

Dieser Abschlussbericht des Sachverständigen vom 28.12.2009 bestätigte die konsensgemäße Erfüllung auch dieser Auflage.

Die Auflagen 53 bis 61, 66, 68 und 69 stellen Bauauflagen dar, die Auflagen 62 bis 65 und 67 beziehen sich dagegen (auch) auf die Betriebsphase.

- 1.3.8 Im Fachbereich I. Verkehr, welcher die Auflagenpunkte 70 bis 78 umfasst, wurden laut Auskunft des hierfür beigezogenen Sachverständigen ebenfalls alle Auflagen erfüllt.

Es handelt sich ausschließlich um Bauauflagen.

- 1.3.9 Der Fachbereich J. Luftfahrt umfasst die Auflage 79, die laut Aussage des facheinschlägigen ASV erfüllt wurde.

Diese Auflage stellt eine Betriebsauflage dar.

- 1.3.10 Der Fachbereich K. Abfallwirtschaft umfasst die Auflagen 80 bis 83; auch diese Auflagen wurden erfüllt.

Die Auflagen 80, 81 und 83 sind Bauauflagen, die Auflage 82 dagegen ist eine Betriebsauflage.

1.3.11 Gemäß Ausführungen des Sachverständigen für Wildbiologie und Jagd war in diesem Fachbereich L., welcher die Auflagen 85 und 86 umfasst, die Erfüllung der Auflage 85 noch nicht abschließend beurteilbar. Diese ergibt sich jedoch aus dem Schreiben dieses Sachverständigen vom 18.1.2010 an die Behörde. Die Auflage 86 wurde also ebenfalls erfüllt.

Auflage 86 stellt eine Bauauflage dar, die Auflage 85 eine Betriebsauflage.

1.3.12 Im Fachbereich M. Biotop und Ökosysteme war die Erfüllung der Auflagenpunkte 87 und 88 zu prüfen. Beide Auflagen wurden laut Aussage des Sachverständigen erfüllt.

Es handelt sich bei beiden Auflagen um Bauauflagen.

1.3.13 Der Fachbereich N. Ornithologie umfasst die Auflagen 90, 91.1, 91.2, 92, 93, 93.1, 93.1.1, 93.1.2, 93.1.3, 93.1.4 und 93.2. Dazu nahmen folgende Sachverständige Stellung:

- a) Der Sachverständige für Ornithologie bestätigte, dass die Auflagen 90, 91.1 und 91.2 erfüllt wurden.
- b) Der Sachverständige für Naturschutz/Ökologie bestätigte die Erfüllung der Auflagen 92, 93.1.1, 93.1.2, 93.1.3 und 93.1.4.

Nicht ausdrücklich bestätigt wird die Einhaltung der Auflagen 93, 93.1 und 93.2. Da der Naturschutzsachverständige aber die Einhaltung der Auflagen 93.1.1 bis 93.1.4 bestätigt, ist auch von der Einhaltung der Auflagen 93, 93.1 und 93.2 auszugehen, da die Erfüllung der Auflagenpunkte 93.1.1 bis 93.1.4 die Einhaltung dieser drei Auflagen voraussetzt (der ASV für Naturschutz/Ökologie hat dies offensichtlich als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nicht ausdrücklich erwähnt).

Bei den Auflagen 90, 91.1, 91.2, 92, 93.1.1, 93.1.2, 93.1.3 und 93.1.4 handelt es sich um Betriebsauflagen, die Auflage 93.2 stellt eine Bauauflage dar.

1.3.14 Der Fachbereich O. Wasserbau umfasst die Auflagen 94 bis 115. Deren Einhaltung wurde vom facheinschlägigen ASV bestätigt.

Sämtliche Auflagen stellen Bauauflagen dar.

1.3.15 Der Fachbereich P. Abwassertechnik umfasst die Auflagenpunkte 116 bis 140 und 142 bis 145. Auch sie wurden nach fachlicher Prüfung durch den zuständigen ASV erfüllt.

Die Auflagen 116 bis 130 und 140 sind Bauauflagen, die Auflagen 131 bis 139 und 142 bis 145 stellen Betriebsauflagen dar.

1.3.16 Der Fachbereich Q. Hydrogeologie betrifft die Auflagen 146 bis 159. Auch diese Auflagen wurden laut Aussage des facheinschlägigen Amtssachverständigen eingehalten.

Die Auflagen 146 bis 158 sind Bauauflagen, Auflage 159 wäre eine Betriebsauflage, ist aber mit einer Ausnahme gegenstandslos, da keine Hangsicherungen und Drainagierungen erforderlich waren. Lediglich bei Mast 72 erfolgte eine Drainagierung, insoweit ist die Auflage 159 eine Betriebsauflage.

1.3.17 Der Fachbereich R. Bautechnik umfasst die Unterpunkte R.1 mit den Auflagenpunkten 160 und 161, welche laut Aussage des zuständigen ASV erfüllt wurden und R.2, welcher die Auflagen 162 bis 166 betrifft, die ebenfalls nach sachverständiger Prüfung eingehalten wurden.

Sämtliche Auflagen stellen Bauauflagen dar.

1.4 Somit ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass sämtliche im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides überprüfbaren Auflagen der UVP – Genehmigung eingehalten wurden bzw werden. Dies gilt ohne Einschränkung für die Bauauflagen. Die Auflagen 12, 15, 49, 51, 52, 62 bis 65, 67, 79, 82, 85, 90 bis 93.1.4,

131 bis 139, 142 bis 145 und 159 stellen Betriebsauflagen dar. Die Sachverständigen haben auch deren Einhaltung, soweit diese im Zeitpunkt der Abnahmeprüfung aktuell und daher überprüfbar sind, bestätigt.

1.5 Wie sich aus dem rechtskräftigen Konsens für die 380-kV-Steiermarkleitung ergibt, haben die UVP-Behörden im Bewilligungsverfahren folgende Materiengesetze angewendet:

- Starkstromwegegesetz 1968,
- Elektrotechnikgesetz 1992,
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
- Wasserrechtsgesetz 1959,
- Luftfahrtgesetz,
- Eisenbahngesetz 1957,
- Mineralrohstoffgesetz,
- Forstgesetz 1975,
- Immissionsschutzgesetz-Luft,
- Denkmalschutzgesetz,
- Stmk. Starkstromwegegesetz 1971,
- Stmk. Baugesetz,
- Stmk. Naturschutzgesetz 1976.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die Behörde bei Erlassung des Abnahmebescheides die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden hat, ist festzuhalten:

Von den angewendeten Materiengesetzen enthalten nur das Starkstromwegegesetz 1968, das Stmk. Starkstromwegegesetz 1971, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Stmk. Baugesetz die Möglichkeit eines Betriebsbewilligungsvorbehaltes, das Erfordernis einer Benutzungsbewilligung oder einer Kollaudierung. Diese Bestimmungen haben folgenden thematischen Bezug:

- Die UVP-Behörden haben von der in § 7 Abs. 2 Starkstromwegegesetz 1968 sowie in § 7 Abs. 2 Stmk. Starkstromwegegesetz 1971 vorgesehenen

Möglichkeit des Vorbehalts der Erteilung der Betriebsbewilligung keinen Gebrauch gemacht. Die Genehmigung nach dem UVP-G erfolgte somit unter Mitwirkung dieser Starkstromwegesetze, wobei die in diesen vorgesehene Bau- und Betriebsbewilligung jeweils unter einem erteilt wurde.

- Die in § 38 Stmk. Baugesetz vorgesehene Verpflichtung zur Einholung einer Benützungsbewilligung bezieht sich nicht auf Gebäude gemäß § 20 Z 3 lit b Stmk Baugesetz, welche in Verbindung mit § 33 Abs. 4 des Gesetzes einem Anzeigeverfahren samt Untersagungsmöglichkeit unterliegen. Nur diese Bestimmung des Stmk Baugesetzes wurde von den UVP-Behörden angewendet. Eine Verpflichtung zur Einholung einer Benützungsbewilligung nach dem Stmk Baugesetz besteht somit nicht.
- Somit verbleibt als einzige Bestimmung iSd § 20 Abs. 2 zweiter Satz UVP-G 2000 die in § 121 WRG vorgesehene Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen. Diese Überprüfung ist im Rahmen der Abnahmeprüfung erfolgt.

1.6 Wie sich aus § 20 Abs 2 UVP-G 2000 ergibt, sind der Abnahmeprüfung die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 beizuziehen (die Zuziehung einer Umweltorganisation aus einem anderen Staat gemäß § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 scheidet im vorliegenden Fall aus). Dies betrifft somit die Stmk. Umweltschutzwärterin, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen.

Die Verfahrensparteien nach § 19 Abs 1 Z 1 (Nachbarn) und Z 2 (materiengesetzlich vorgesehene Parteien, sofern nicht ohnehin Nachbarn im Rechtssinn) haben hingegen im Abnahmeprüfungsverfahren grundsätzlich keine Parteistellung. Insoweit die Projektausführung oder der Betrieb des rechtskräftig genehmigten UVP-pflichtigen Vorhabens jedoch vom Konsens abweicht, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 sehr wohl Parteistellung zu. Dabei sind diese Parteien nicht darauf beschränkt, die von den Konsensinhaberinnen vorliegend als geringfügig zur nachträglichen Genehmigung beantragten Abweichungen zu thematisieren

(beispielsweise mit der Behauptung, es liege diesbezüglich bei der einen oder anderen Abweichung keine Geringfügigkeit vor), sondern sind diese Parteien auch berechtigt, das Vorliegen anderer Abweichungen zu behaupten und zu begründen.

Die Behörde hat in diesem Fall die Einwendung zu prüfen und für den Fall, dass dieser Berechtigung zukommt, die Abweichung entweder - eine entsprechende Antragstellung durch die Konsensinhaberinnen vorausgesetzt - nachträglich aufgrund ihrer Geringfügigkeit zu genehmigen oder die Beseitigung der Abweichung aufzutragen. Sofern der Einwendung keine Berechtigung zukommt, ist sie dagegen abzuweisen.

Die Behörde hat die Sachverständigen veranlasst, sich mit den Einwendungen - sämtliche Einwendungen wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung erhoben - fachlich auseinanderzusetzen. Wie unter Pkt. 1.7 im Detail ausgeführt wird, kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass diesen Einwendungen keine Berechtigung zukommt.

Überdies ist festzuhalten, dass die Einwender den sachverständigen Äußerungen - von Ausnahmen abgesehen - nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten sind. Eine gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen der Behörde kann aber nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur dann erfolgreich entkräftet werden, wenn ihr durch ein Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wird (vgl. u.a. VwGH 2.6.2005, 2004/07/0039, 27.1.2006, 2003/04/0130).

Zusammengefasst sah sich die Behörde daher veranlasst, die von den Verfahrensparteien erhobenen Einwendungen nach inhaltlicher Prüfung abzuweisen. Dies gilt auch für die von Herrn Alois Wagner namens der Bürgerinitiative Krumegg vorgebrachten Einwendungen, da auch diesbezüglich entsprechende sachverständige Äußerungen vorliegen. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass beide Höchstgerichte des öffentlichen Rechts festgestellt haben, dass sich die Bürgerinitiative Krumegg seinerzeit nicht gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 konstituiert hat, die Bürgerinitiative Krumegg daher keine Bürgerinitiative iSd § 19 Abs. 4 UVP-G darstellt (VfGH Beschluss vom 13.3.2008, B 743/07-8; VwGH Beschluss 24.6.2009, 2007/05/0111-10), und ihr daher auch im Abnahmeverfahren keine Parteistellung zukommt.

1.7 Zu den Einwendungen im Einzelnen:

1.7.1 Monika und Gerhard Menapace

Diese Nachbarn führen Lärmbeschwerde (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.8). Darüber hinaus kritisieren sie, dass ihnen das Ergebnis der Messung der EMF durch Prof. Leitgeb nicht zugänglich gemacht worden sei. Schließlich sei die Straße im Zuge der Masterrichtung beschädigt worden. Es gäbe nur die Alternative, das Grundstück und das Objekt vollständig abzulösen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der Messung von EMF durch Univ.-Prof. Dr. Leitgeb im Abnahmeprüfungsoperat erliegen und für die Nachbarn daher ab Kundmachung der mündlichen Verhandlung im Wege der Akteneinsicht zugänglich waren.

Die Transporte über die Straße sind nicht Bestandteil des rechtskräftig genehmigten Vorhabens (projektgemäß war die Nutzung von Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgesehen, ergänzend die Nutzung Trassenachse als Baustraße).

Die Einwendungen waren daher abzuweisen.

1.7.2 Rudolf Pump, Helfried Reimoser

Herr Rudolf Pump macht neben optischen Belastungen vor allem akustische Belastungen im Bereich der von ihm verpachteten Teichwirtschaft (Sportfischerzentrum) und seines Wohnhauses geltend (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt 1.8).

Weiters schließt sich Herr Pump der Stellungnahme der Gemeinde Werndorf an (vgl. diesbezüglich die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Werndorf).

Herr Helfried Reimoser (Pächter des Sportfischerzentrums) schließt sich dem Vorbringen des Herrn Rudolf Pump an (vgl. daher auch diesbezüglich die

Ausführungen unter Pkt. 1.8 und betreffend die Stellungnahme der Gemeinde Werndorf).

Die Einwendungen waren daher abzuweisen.

1.7.3 Herr Zotter

Herr Zotter gab in der mündlichen Verhandlung anhand eines Fotos eine Stellungnahme zum Thema Landschaftsbild ab, die sich auf die behauptete unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem bestimmten Trassenabschnitt bezog.

Dazu ist festzuhalten, dass Fragen des Landschaftsbildes bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens waren und daher im Abnahmeverfahren nicht neuerlich abzuhandeln sind. Ergänzend wird festgehalten, dass aufgrund der negativen gutachtlichen Stellungnahme des ASV für das Landschaftsbild im rechtskräftigen Konsens keine Auflagen betreffend das Landschaftsbild vorgeschrieben und im Projekt diesbezüglich - anders als für den im Burgenland liegenden Leitungsabschnitt - auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

Diese Stellungnahme von Herrn Zotter stellt keine Einwendung im Rechtssinn dar und ist als bloße Kritik am Vorhaben rechtlich unerheblich.

Weiters stellte Herr Zotter den Antrag, die Behörde möge überprüfen, ob der Projektwerber VERBUND im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren falsche Angaben gemacht habe, wodurch die Genehmigung für das Projekt überhaupt erst erlangt werden konnte. Der Projektwerber habe nämlich behauptet, dass das Projekt vorwiegend volkswirtschaftlichen und regionalwirtschaftlichen Interessen diene. Weiters sei dadurch ein Alternativprojekt (Verkabelung) abgelehnt worden. Mittlerweile habe sich seit der Inbetriebnahme der Leitung herausgestellt, dass es sich um ein europäisches Projekt handle und Österreich zu einer Stromdrehscheibe werde.

Dieser Antrag stellt ebenfalls keine Einwendung im Rechtssinn dar, zumal Herr Zotter dadurch keine Verletzung der ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechte geltend macht. Dem Antrag war daher im Rahmen des Abnahmeverfahrens auch nicht

stattzugeben. Im Übrigen ist die Formulierung unbestimmt, sodass die Behörde darin keinen Wiederaufnahmeantrag erblicken kann der sie verpflichten würde, dem Umweltsenat als diesbezüglich zuständige Oberbehörde diesen Antrag gemäß § 6 AVG zu übermitteln.

1.7.4 Josef, Regina, Werner, Eva und Maria Arnus

Dem Vorbringen dieser Parteien ist Folgendes zu entgegnen:

Der Hinweis darauf, dass gegen den erlassenen Enteignungsbescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden sei, ist für das gegenständliche Abnahmeverfahren ohne Bedeutung.

Weiters enthält die Stellungnahme Arnus als Einwendungen zu qualifizierende Ausführungen zum Thema Lärm/Schall (vgl dazu die Ausführungen unter Pkt 1.8).

Schließlich zweifeln diese Verfahrensparteien die im Abnahmeprüfungsoperat erliegenden Messberichte bzw Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Leitgeb insofern an, als nach neuerer Judikatur eine Messung der Magnetfeldbelastung bereits an der Grundstücksgrenze zu erfolgen habe und der Vorsorgewert von 1 μ T mit Sicherheit nicht am gesamten Grundstück eingehalten werden könne. Es wurde daher der Antrag gestellt, EMF-Messungen „auf unserem Wohngrundstück“ durchführen zu lassen und die Messergebnisse dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Genehmigungsbescheid entsprechen.

Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass die Abnahmeprüfung der Überprüfung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes der 380-kV-Steiermarkleitung dient. Diesbezüglich ist für die Behörde somit nur die Auflage 4 des rechtskräftigen Konsenses relevant, wonach die elektrischen und magnetischen Felder an der Außenseite der Wohnobjekte, die sich innerhalb eines Streifens von 100 m beiderseits der Leitungsachse befinden, nach Inbetriebnahme zu messen sind. Dieser Verpflichtung sind die Konsensinhaberinnen nachgekommen. Die Forderung auf ergänzende Messungen der EMF-Belastung ihrer gesamten Liegenschaft ist daher unzulässig.

Die Einwendungen waren daher abzuweisen, dem Antrag war nicht stattzugeben.

1.7.5 DI Richard Hubmann

DI Hubmann macht geltend, dass die Waldflächen im Bereich der Masten 165 bis 170 mit Stand 19.11.2009 nicht bzw. unvollständig wiederaufgeforstet wurden. Er fordert eine umgehende Kontaktaufnahme zwecks baldiger Veranlassung durch die Verbund APG.

Dazu ist festzuhalten, dass die Wiederaufforstung zwischenzeitig (siehe die Stellungnahme des Forstsachverständigen vom 28.12.2009) abgeschlossen ist, sodass auch im Bereich der Masten 165 bis 170 von einer bescheidgemäßen Wiederaufforstung auszugehen ist.

Die Einwendung war daher abzuweisen.

1.7.6 Maria und Johann Schwarzl

Diese Nachbarn machen ausschließlich Lärmbelästigungen geltend (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.8).

Die Einwendung war daher abzuweisen.

1.7.7 Gemeinde Werndorf

Soweit die Gemeinde Werndorf durch Übernahme des Vorbringens des Herrn Rudolf Pump Fragen zur Lärmbelästigung geltend macht, ist darauf an gesonderter Stelle einzugehen (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.8).

Zu den sonstigen, von der Gemeinde Werndorf vorgebrachten Einwendungen ist Folgendes festzuhalten:

- Die Gemeinde Werndorf bemängelt, dass in der Kundmachung bzw Ladung der Verhandlungsgegenstand verkürzt dargestellt worden sei; die Behörde habe nämlich nur die Überprüfung der einschlägigen zum Zeitpunkt der Abnahme relevanten Auflagen/Nebenbestimmungen als Verhandlungsgegenstand genannt. Richtigerweise sei die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 dagegen verpflichtet, im Zuge der Abnahmeprüfung das Vorhaben auf seine konsensgemäße Errichtung zu überprüfen, was weit über die schlichte Überprüfung der Erfüllung der Auflagen/Nebenbestimmungen hinausgehe (Verweis auf Ennöckl/Raschauer, UVP-G², Rz 4 zu § 20).

Dazu ist auszuführen, dass - worauf die Gemeinde Werndorf zutreffend verweist - gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G die konsensgemäße Errichtung (und auch der konsensgemäße Betrieb, soweit aktuell beurteilbar) zu überprüfen ist. Die Behörde sah sich im Rahmen der Kundmachung nicht veranlasst, diese gesetzliche Verpflichtung hervorzuheben. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Nebenbestimmungen des Konsenses wurde in der Kundmachung auf selbige hervorhebend verwiesen. Daraus ist nicht der Schluss zu ziehen, dass die Behörde den Verhandlungsgegenstand in unzulässigerweise eingeschränkt hätte. Tatsächlich haben die Sachverständigen neben den Bescheidauflagen immer auch allfällige unmittelbar aus dem Projekt resultierende Maßnahmen (und sei es auch nur implizit; vgl. etwa die Auflagen 8 und 9 im Zusammenhang mit der Demontage von 110-kV-Leitungen, die eine unmittelbar auf das Projekt gegründete Verpflichtung darstellt) überprüft.

Im Übrigen hat die Gemeinde Werndorf die Relevanz des von ihr geltend gemachten Verfahrensmangels nicht dargelegt. Die Gemeinde Werndorf hat weiters keine unmittelbar aus dem Projekt resultierende Maßnahme bzw. Verpflichtung der Konsensinhaberinnen aufgezeigt, die diese nicht umgesetzt bzw. die von der Behörde zugezogenen Sachverständigen nicht geprüft hätten.

- Die Gemeinde Werndorf führt weiters aus, dass die Fertigstellungsanzeige verfrüht erfolgt sei, wie nicht zuletzt der Verhandlungsverlauf zeige, da die vollständige Errichtung des Vorhabens im Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige noch nicht gegeben war.

Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass - wie auch die Konsensinhaberinnen in ihrer Stellungnahme zutreffend ausführen - die Fertigstellung nach üblichen Judikaturgrundsätzen mit der Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile des Vorhabens gleichzusetzen ist (Ennöckl/Raschauer, UVP-G², Rz 3 zu § 20 unter Verweis auf Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G, 103). An der Funktionsfähigkeit der 380-kV-Steiermarkleitung kann kein Zweifel bestehen, andernfalls das Vorhaben nicht - wie in der Fertigstellungsanzeige angekündigt - am 30.6.2009 in Betrieb hätte gehen können. Die Tatsache, dass die 380-kV-Steiermarkleitung in allen wesentlichen Vorhabensteilen (380-kV-Leitung, mitgeführte 110-kV-Abschnitte, UW Oststeiermark, Einbindungen in bestehende Umspannwerke) in Betrieb steht, kann nicht bestritten werden.

Davon zu unterscheiden ist der Umstand, dass einzelne, der Bauphase zuzurechnenden Vorhabensteile (die Behörde verweist diesbezüglich auf die projektgemäß vorgesehene Demontage von 110-kV-Leitungen und die Wiederaufforstung) im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht abgeschlossen waren. Zwischenzeitig wurden auch diese Maßnahmen durchgeführt, woraus sich der Zeitpunkt für den bescheidmäßigen Abschluss des Abnahmeverfahrens ergibt.

- Schließlich bringt die Gemeinde auch Einwendungen betreffend Lärmimmissionen aus dem Betrieb der Leitung vor. Daran schließen sich für den Fachbereich Schall bestimmte Anträge der Gemeinde Werndorf. Zu diesem Vorbringen wird an anderer Stelle Stellung genommen (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.8).

Die Einwendungen waren daher abzuweisen.

1.7.8 Gemeinde Empersdorf

Zu den von der Gemeinde Empersdorf vorgebrachten Einwendungen ist festzuhalten:

- Der Hinweis darauf, dass gegen den erlassenen Enteignungsbescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden sei, ist im Abnahmeverfahren ohne rechtliche Relevanz.
- Hinsichtlich des Fachbereiches Forst wird von der Gemeinde Empersdorf eingewandt, dass mehrere, kritisch anzusehende Forstwege im Trassenbereich auf Gemeindegebiet Empersdorf errichtet worden seien. Dabei seien Rutschhänge angeschnitten und Stützmauern im Waldbereich (Trassenbereich) errichtet worden, ohne dass dies von der Genehmigung gedeckt sei. Einzelne Trassenbereiche seien wesentlich größer, als von der UVP-Genehmigung gedeckt, ausgeschlagen und vergrößert worden. Diese Tatsache sei aber in den Kollaudierungsunterlagen nicht entsprechend verdeutlicht (beispielhaft wird auf die Waldparzellen 287, 286/1 und 285, alle KG Empersdorf, verwiesen).

Dazu führte der forstfachliche Sachverständige in der mündlichen Verhandlung aus, dass die zitierten Forstwege außerhalb des UVP-Verfahrens, nämlich durch die Waldeigentümer nach den Bestimmungen des Forstgesetzes, behandelt worden sind. Sie sind nicht Gegenstand der 380-kV-Steiermarkleitung.

Dies trifft auch aus rechtlicher Sicht zu. Es ist nicht Aufgabe der UVP-Behörde, Maßnahmen Dritter, die nicht vom rechtskräftigen UVP-Konsens umfasst sind, zu überprüfen.

Derselbe Sachverständige führt in Erwiderung des gleichlautenden Vorbringens des Vertreters der Bürgerinitiative Krumegg aus, dass die tatsächlichen Rodungsflächen nicht vergrößert, sondern sogar um rund 11 ha verkleinert wurden. Für die UVP-Behörde besteht auch kein Anlass, an der projektgemäßen Inanspruchnahme der Rodungsflächen zu zweifeln, zumal die Gemeinde Empersdorf zwar auf bestimmte Waldparzellen verweist, jedoch den Nachweis schuldig geblieben ist, wo konkret entgegen der vor Ort-Überprüfung durch den facheinschlägigen Sachverständigen die konsenswidrigen Schlägerungen erfolgt sein sollen.

- Die Gemeinde Empersdorf kritisiert weiters, dass die Angaben im Abnahmeprüfungsoperat betreffend Biotope und Ökosysteme unzureichend und irreführend seien. Konkret wird auf einen zerstörten Schwarzstorchhorst zwischen den Maststandorten 55 und 56 Bezug genommen. Weiters wird angeregt, die Behörde möge auch für die Betriebsphase eine Erfolgskontrolle anordnen.

Dazu hat der facheinschlägige Sachverständige festgestellt, dass der genannte Horst bereits vor Errichtung der Anlage aufgegeben worden ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen nach dem Zuständigkeitsübergang auf die Naturschutzbehörden, welcher mit Rechtskraft des Abnahmebescheides eintreten wird, diesen Behörden obliegen wird (bzw. im Umfang des § 21 Abs 4 UVP-G 2000 der UVP-Behörde selbst).

- Zu den Ausführungen betreffend die Häuser im 150 m - Trassenbereich bzw die behauptete Notwendigkeit, die Pläne entsprechend zu korrigieren, ist festzuhalten, dass diesem Abstandsbereich keine rechtliche Bedeutung zukommt. Nach dem Konsens besteht eine Messverpflichtung betreffend EMF-Belastungen bei Wohnhäusern im 100 m - Bereich, welcher die Konsensinhaberinnen auch nachgekommen sind.
- Insoweit die Gemeinde Empersdorf Einwendungen zum Fachbereich Schall erhebt, ist auf die Ausführungen unter Pkt 1.8 dieses Bescheides zu verweisen.
- Hinsichtlich der in Erfüllung der Auflage 4 von den Konsenswerberinnen vorzunehmenden Messung der elektrischen und magnetischen Felder führt die Gemeinde Empersdorf aus, dass diese Messungen, dokumentiert im Messbericht des Univ.-Prof. Dr. Leitgeb vom 9.10.2009, überwiegend im Inneren der Gebäude vorgenommen worden seien, was ein verzerrtes Ergebnis bedingen würde. Auch seien Wohnobjekte, die sich im 100 m-Bereich befinden - allein in der Gemeinde Empersdorf treffe dies auf 8 Wohnungen/Häuser zu - nicht erfasst worden und würden im Messbericht nicht aufscheinen. Überdies sei nach der Judikatur des VwGH die Messung nicht bloß auf das Wohnobjekt, sondern auf das gesamte Grundstück zu erstrecken. Die Gemeinde Empersdorf legt

diesbezüglich Messergebnisse vom Pausenplatz der Volksschule Empersdorf vor, die zeigen würden, dass es tägliche Überschreitungen des Vorsorgewertes von $1 \mu\text{T}$, und zwar bis zu $3 \mu\text{T}$, gäbe.

Dazu ist auf die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Leitgeb im Zuge der mündlichen Verhandlung zu verweisen (wiedergegeben in der Verhandlungsschrift), wonach der Vorsorgewert von $1 \mu\text{T}$ einem 24h-Mittelwert im Bereich des anzunehmenden Daueraufenthaltes von Personen entspreche. Aus diesem Grund sind die Messungen - auch auf überwiegenden Wunsch der Bewohner - an den Stellen des überwiegenden Aufenthalts im Inneren der Wohnobjekte vorgenommen worden. Da das Mauerwerk für Magnetfelder keine Barriere darstelle, sei die Verlängerung der Messentfernung um maximal 1,2 m (Inneres des Wohnobjektes gegenüber Außenseite des Wohnobjektes) unerheblich und würde durch den Vorteil der Wohnortsbezogenheit und der damit verbundenen Umsetzung der Vorgaben bzw Überlegungen, die dem Vorsorgewert zugrunde liegen, bei weitem ausgeglichen.

Was den von der Gemeinde Empersdorf vorgelegten Messbericht betrifft, führt Univ.-Prof. Dr. Leitgeb aus, dass eine Magnetfeldmessung nur in einer eisenteilfreien Umgebung vorgenommen werden sollte. Der Bericht bzw das Bild, welches den Ort der Messsonde im Zauneck am Pausenplatz in Empersdorf zeigt, lassen erkennen, dass in der Nähe der Messsonde ein Metallstativ aufgestellt war und sich im Nahbereich ein Zauneck befindet. Diese Massierung von Eisenteilen führt zwangsläufig zu einer erheblichen Verzerrung des vorhandenen Magnetfelds und lässt bereits aus diesem Grund keine zuverlässigen quantitativen Rückschlüsse auf das von der Leitung herrührende Magnetfeld zu. Die Messergebnisse sind auch aus anderen Gründen unplausibel, das Messprotokoll weist tägliche Peaks auf, die in einer Entfernung von 107 m von der Leitung nur dann plausibel wären, wenn die Leitung mit einem Mehrfachen des thermischen Grenzstroms belastet wäre, was aufgrund der Lastaufzeichnungen im Messzeitraum auszuschließen ist. Die Unkorrektheit der Messung ergäbe sich weiters daraus, dass die Anstiegs- und Abfallzeiten der Peaks aufgrund des Kapazitäts- und Induktivitätsbelages der Leitung kaum erklärbar seien. Auch würden die Peaks periodische Strukturen in ihrer

zeitlichen Lage aufweisen und stünde diese Periodizität in Widerspruch zur Art des Stromtransports in der Leitung und zu den vorhandenen Lastflusszeichnungen, was ein klares Indiz dafür sei, dass die Messung Störeinflüssen ausgesetzt war.

Der elektrotechnische Amtssachverständige hat diese Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Leitgeb in der Abnahmeverhandlung vollinhaltlich bestätigt, indem er ausführte, dass die Messergebnisse bei der Volksschule physikalisch aus der vorhandenen und nachgewiesenen Leitungsbelastung nicht erklärbar sind. Der aufgezeichnete Magnetfeldpegel korreliere nicht mit der Leitungsbelastung. Die Messergebnisse seien also durch die Eisenanhäufung verzerrt.

Aus rechtlicher Sicht ergibt sich daraus, dass das Messergebnis, welches die Gemeinde Empersdorf vorgelegt hat, mit dem Messergebnis, welches die Konsensinhaberinnen in Erfüllung des Auflagepunktes 4 der Behörde übermittelt haben, nicht auf gleicher fachlicher Ebene steht. Die Behörde gibt daher aufgrund der fachlichen Einschätzung ihres elektrotechnischen Amtssachverständigen dem Messergebnis des Univ.-Prof. Dr. Leitgeb den Vorzug und geht daher davon aus, dass insbesondere der projektgemäße Vorsorgewert für das magnetische Feld im Ausmaß von $1 \mu\text{T}$ eingehalten wird.

Im Übrigen ist die Behörde im Abnahmebescheid an den rechtskräftigen Konsens gebunden. Es ist ihr daher verwehrt, weitere Messungen, zB im Freien losgelöst von einer allfälligen Wohnbebauung, anzuordnen. Der Umstand, dass die Messungen im Inneren der Wohnobjekte, zumeist auf Wunsch der Betroffenen, erfolgt sind, ist aus der Sicht der Behörde kein Anlass, die Auflagenkonformität der Messungen anzuzweifeln, da eine Verlängerung des Abstandes zur Leitungssachse von maximal 1,2 m notorisch als unerheblich einzustufen ist.

1.7.9 Stmk Umweltanwältin

Die Stmk Umweltanwältin forderte im Zuge der mündlichen Verhandlung, dass die Behörde vor Erlassung eines Abnahmebescheides jedenfalls zu veranlassen hätte, dass

Lärmmessungen durchgeführt werden. Darüber hinaus sei der humanmedizinische Sachverständige mit den Messergebnissen zu befassen.

Da die Stmk Umweltschutzexpertin nur zur Frage der Schallbelastung Stellung genommen und entsprechende Forderungen erhoben hat, wird auf die Ausführungen unter Pkt 1.8 dieses Bescheides verwiesen.

1.7.10 Bürgerinitiative Krumegg

Für die Bürgerinitiative Krumegg gab Herr Alois Wagner in Vertretung des Bürgerinitiativensprechers Ing. Heinz Christian Brünner eine Stellungnahme ab, in der zusammengefasst Folgendes geltend gemacht wurde:

Hinsichtlich der Auflagen 34, 63, 64, 66, 80, 102, 150, 151 und 156 wurden unter dem Rubrum „Vorfälle“ teilweise verbal, teilweise durch Verweis auf die Stellungnahme beiliegender Fotos, Auflagenverstöße behauptet.

Weiters wird Folgendes vorgebracht:

- Eine Straßenrutschung an der L367 sei durch die Rodung mitbeeinflusst worden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die APG zur anteiligen Kostentragung verpflichtet sei.
- Der Wiederbewaldungsplan sei nicht auf dem letzten Stand, da weitaus größere Rodungsflächen notwendig gewesen seien.
- Es hätten weitaus größere Windwurfeingriffe stattgefunden als erwartet. Schwächere Bäume beginnen sich zu neigen, auf steilen Windwurfflächen werde es in Zukunft zu vermehrten Rutschungen kommen.
- Es sei, jedenfalls beim Dornegbach, zu einer Totschlängerung des Uferbewuchses gekommen. Es wird die Frage erhoben, ob dies im Einklang mit dem Naturschutzgesetz stünde.
- Der Bericht über die Ausgleichsflächen betreffend Flächenangaben sowie Art und Schutzgut sei teilweise fehlerhaft, weil Daten aus der diesbezüglich fehlerhaften UVE übernommen worden seien. Es wird auf das im

Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat eingeholte Gutachten des Dr. Traxler verwiesen.

- Es wird bemängelt, dass die Ausgleichsflächen nicht geeignet seien, den durchschnittlich über 20 Brutpaaren des Wespenbussards als ausreichende Revierflächen zu dienen. Die Ausgleichsflächen würden „nur einen lächerlichen Flächenbeitrag im Gegensatz zum gravierenden Eingriff“ ausmachen. Es würde sich auch ein höherer Jagddruck in anderen Gegenden ergeben. Es sei daher auch nicht verwunderlich, dass hinsichtlich des Schwarzstorches im Gebiet vom Krumegg im Jahr 2009 nur noch drei Sichtungen zu verzeichnen gewesen sind.
- Die Population der Spechtarten, der Halsbandschnäpper und der Fledermäuse seien erheblich zurückgegangen. Dies sei auch auf die Schlägerung der Zitterpappeln im Trassenbereich zurückzuführen.
- Sodann wird das Gutachten Dr. Traxler, „das uns erst jetzt zur Verfügung stand“, mit Anmerkungen versehen. Im Wesentlichen wird Kritik am Gutachten Dr. Traxler geübt.
- Die Behörde wird aufgefordert, nunmehr für einen umfassenden Schutz aller Großvogelarten durch die Einrichtung von Horstschutzzonen zu sorgen. Weiters möge eine orts- und fachkundige Person mit der Aufgabe der Dokumentation des Bruterfolges, dem Biotopmanagement und der Sicherung und Überwachung der Horstzonen bestellt werden.
- In schalltechnischer Hinsicht wird ein ständiges lautes Knistern bemängelt (vgl dazu die Ausführungen unter Pkt 1.8).
- Abschließend wird die Frage aufgeworfen, ob es normal sei, dass sich bei mehrstündigem Arbeiten unter der Leitung ein völliges Unbehagen einstelle.

Zu dieser Stellungnahme ist ungeachtet des Umstandes, dass sich die Bürgerinitiative Krumegg seinerzeit nicht gesetzesgemäß konstituiert hat und ihr daher auch im Abnahmeverfahren keine Parteistellung zukommt, inhaltlich Folgendes festzuhalten:

Der forstfachliche Sachverständige widerlegt die unter dem Kapitel „Vorfälle“ behaupteten Auflagenverstöße, soweit es sich um seinen Fachbereich handelt. Demnach konnten nur solche Bäume erhalten bleiben, die nach der Schlägerung stabil waren und daher nicht durch Wind und Schnee gefährdet werden konnten. Durch die Kontrollen entlang der Leitung war nur in Ausnahmefällen die Belassung von Einzelbäumen

notwendig. Die Schlägerungen erfolgten nach den Gesichtspunkten moderner Forstwirtschaft. Der Aufforstungsplan sei fachlich korrekt erstellt und auch ordnungsgemäß umgesetzt worden. Die Straßenrutschung sei, wie ein geologisches Gutachten festgestellt habe, nicht im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung erfolgt. Die tatsächlichen Rodungsflächen seien nicht vergrößert, sondern um ca. 11 ha verkleinert worden. Die Windwurfflächen konnten in der Planung des Projektes nicht berücksichtigt werden, da es sich um Elementarereignisse handelt, die aus allen Windrichtungen aufgetreten sind. Windwurfschäden wurden zivilrechtlich entschädigt. Im Bereich des Dornegbachs ist die Uferbegleitvegetation lediglich auf Stock gesetzt worden, weil dies aus leitungssicherheitstechnischen Gründen (Abstand zum Seil) erforderlich war. Ein Anwachsen bis zum möglichen Sicherheitsbereich des Seiles ist nach wie vor möglich.

Der Sachverständige für Naturschutz und Ökologie hielt zu den Einwendungen der BI Krumegg fest, dass bezüglich der Ausgleichsflächen die im Bescheid vorgesehenen Auflagen umzusetzen waren bzw. sind. Ob sich Vogelarten in den Ausgleichsflächen entsprechend ansiedeln, wird das kommende Monitoring zeigen. Hinsichtlich der Ressourcenaufweitung Wald und Wiese verweist der Sachverständige darauf, dass Sinn dieser Ausgleichsflächen eine Kompensation der Flächenverluste in der Trasse sei. Vogelreviere sind durch diese Auflage nicht betroffen. Eine höhere illegale Verfolgung von Greifvögeln, die in der Stellungnahme impliziert wird, sei nicht nachvollziehbar. Es gebe keinen Hinweis darauf, dass die reduzierte Häufigkeit des Auftretens des Schwarzstorches mit der Errichtung der Leitung zusammenhänge. Gleiches gelte für die behaupteten Rückgänge bei Spechten und Halsbandschnäppern. Diese Rückgänge könnten auch auf natürliche Schwankungen zurückzuführen sein. Das Monitoring, welches von der Naturschutzbehörde beauftragt wird, wird die Maßnahmen zum Schutz der Arten und Lebensräume bewerten (der Sachverständige verweist diesbezüglich auf den Auflagenpunkt 93.1).

Der Sachverständige für Wasser und Boden, Hydrologie und Hydrogeologie führt zur Stellungnahme der BI Krumegg aus, dass es nach den vorgelegten Lichtbildern offensichtlich zu kleineren Mineralölverunreinigungen des Bodens unbekannter Ursache gekommen sei. Die Konsensinhaberin habe technisch einwandfreie Geräte eingesetzt und Betankungs- und Reparaturarbeiten so vorgenommen, dass es zu keiner

Verunreinigung von Boden und Grundwasser gekommen ist. Die auf den Bildern ersichtlichen dunklen Flecken auf dem Erdreich können nicht eindeutig auf Mineralölverunreinigungen durch Baufahrzeuge zurückgeführt werden. Die regelmäßigen Überwachungen der Bauaufsicht ergaben jedenfalls keine Missstände, sodass anzunehmen ist, dass es sich um keine bzw. zumindest um keine nennenswerten Verunreinigungen handelt.

Auch die Stellungnahmen der forstökologischen Bauaufsicht (DI Barbl) und der ökologischen Bauaufsicht (Dr. Kollar) widerlegen die Ausführungen der BI Krumegg.

DI Barbl führt aus, dass die auf den Fotos dargestellten Forstmaschinen dem Stand der Technik entsprochen haben. Das Vorkommen von Servicematerial und kleinerer Treibstoffbehälter im Arbeitsfeld sei nicht zu beanstanden, die Bauunternehmen seien verpflichtet gewesen, nur biologisch abbaubare Öle zu verwenden. Eine Gefährdung des Waldbodens oder des Grundwassers sei daher auszuschließen. Im von Herrn Wagner thematisierten Schlägerungsabschnitt konnte der vorhandene Aufwuchs nicht verbleiben. Der Einsatz von Harvestern widerspreche nicht den Bescheidaufgaben. Das Zurückbleiben des sog. Schlagrücklasses vor Ort sei sinnvoll und zielführend. Der Aufforstungsplan sei verbindlicher Projektbestandteil und auf Wunsch von Herrn Wagner im Rahmen von Gesprächen und Lokalaugenscheinen für seinen Grundbesitz im Detail besprochen worden. Die Wiederbewaldung des Grundeigentums von Herrn Wagner sei bescheidkonform gemäß dem Wiederbewaldungsplan erfolgt. Die Pflanzen seien mittels Monosäulen gegen Verbiss geschützt worden, es zeige sich ein guter Anwuchserfolg. Geringfügige Spritzaustritte bei diversen Hydraulikschläuchen seien erfolgt. Kontaminationen bzw. Gefährdungen des Boden- und Grundwasserzustandes konnten von der forstlichen Bauaufsicht dagegen nicht festgestellt werden. Die Hangrutschung an der L367 habe nichts mit dem Leitungsbau zu tun. Zusätzliche Rodungsflächen seien im Zusammenhang mit dem Projekt nicht erforderlich gewesen, der Trassenaufhieb erfolgte bescheidgemäß. Die Stürme Paula und Emma hätten größere Windwürfe verursacht. In Relation zu den landesweiten großflächigen Windwürfen seien diese aber nur ein verschwindend kleiner Anteil. Durch die erfolgten Wiederbewaldungen ergibt sich für die Zukunft ein ausreichend stabiler, gestufter und vitaler Waldaufbau, der Rutschungs- und Erosionsgefahr wirksam hintangehalten wird.

Die Uferbegleithölze wurden aufgrund der geringen Überspannungshöhen auf Stock gesetzt und nicht gerodet.

Dr. Kollar kommt zu dem Ergebnis, dass in der Beschreibung der Schutzziele bei den Ausgleichsflächen jeweils nur die kennzeichnenden Zielarten ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt wurden. Das Flächenausmaß der Ausgleichsflächen sei von Dr. Traxler vorgegeben worden. Ziel dieser Flächen könne es nicht sein, den gesamten Aktionsraum zB eines Wespenbussard-Brutpaares abzudecken. Dem Rückgang von Höhlenbrütern im Trassenbereich wird durch die Maßnahme „Waldmanagement zur Förderung von Altholzzellen“ entgegengewirkt. Diese Maßnahmen können naturgemäß nicht sofort greifen. Der beschriebene Rückgang der Bestände des Graureihers ist nicht auf die Errichtung der Leitung zurückzuführen, da die Brutkolonie nicht berührt wird und der Rückgang bereits lange vor dem Bau der Leitung begonnen hat.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass durch die Ausführungen der fach einschlägigen Sachverständigen und der Aufsichtsorgane feststeht, dass die von der Bürgerinitiative Krumegg bzw. deren Vertreter in der Verhandlung behaupteten Auflagen- bzw Projektverstöße nicht vorliegen. Zu weiteren Anordnungen sieht sich die UVP-Behörde im Abnahmeverfahren weder aus fachlicher Sicht veranlasst noch aus rechtlicher Sicht ermächtigt. Was die Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Traxler, welches dieser im Berufungsverfahren des Umweltsenates erstattet hat, und die Kritik an diesem betrifft, ist festzuhalten, dass der Bürgerinitiative Krumegg dieses Gutachten selbstverständlich im seinerzeitigen Berufungsverfahren zur Verfügung stand. Dieses Gutachten ist aber nicht mehr Gegenstand des Abnahmeverfahrens. Die diesbezüglichen Ausführungen gehen folgedessen ins Leere.

Die Einwendungen der Bürgerinitiative Krumegg waren daher abzuweisen (unter Zugrundelegung der nicht ordnungsgemäßen Konstituierung dieser Bürgerinitiative wären sie zurückzuweisen gewesen; aus dem Umstand der Abweisung bei möglicherweise gebotener Zurückweisung erwächst der Bürgerinitiative Krumegg jedoch kein Rechtsnachteil; vgl. VwGH 18.3.2004, 2002/03/0303, 6.4.2005, 2003/04/0173, 21.6.2007, 2004/07/0203).

1.8 Zu den schallbezogenen Einwendungen im Einzelnen:

In der UVE, Fachbereich: E - Schall, wurden die zur Erhebung des Schall-Ist-Zustandes durchgeführten Schallmessungen beschrieben, wobei 12 Messpunkte in der Steiermark lagen. An fünf dieser Messpunkte wurde gemessen; der Ist-Zustand an den anderen Messpunkten wurde durch Interpolation ermittelt.

Im Zuge der im Berufungsverfahren vorgenommenen Projektänderung (Oktober 2005) betreffend die sog. Querung Werndorf (erhöhter Sondermast) wurde in der ergänzenden Stellungnahme Fachbereich N - Mensch/Humanmedizin vermerkt, dass auch bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen die Immissionspegel in der Nacht durch das Koronageräusch nicht beeinflusst werden.

Im Rahmen der Abnahmeprüfung wurde an insgesamt 4 Punkten (Wohnorten) in der Nähe der Leitung darüber Beschwerde geführt, dass die Koronageräusche unzumutbar seien. Es wurden von den Beschwerdeführern Monika und Gerhard Menapace, Pump, Reimoser, Josef, Regina, Werner, Eva und Maria Arnus und Johann und Maria Schwarzl entsprechende Einwendungen erhoben und Anträge gestellt. Im Wesentlichen wurden ein starkes „Surren“, vermehrte Geräuschbelästigungen, ein tiefes „Brummen“ und „Knistern“, ins Treffen geführt.

Die Einwender äußerten sich dahingehend, dass diese Schallbelastungen unzumutbar belästigend bzw unter Umständen sogar gesundheitsgefährdend seien.

Von der Gemeinde Werndorf wurde der Antrag gestellt, die Behörde wolle sowohl die Schallimmissionen als auch die Tonhaltigkeit im Bereich der Spannfelder M16 bis M18 beidseits der Leitungssachse in einem Streifen jeweils 200 m bei unterschiedlichen Betriebsbedingungen und Wetterlagen überprüfen. Diese Überprüfung wolle die Behörde zum Beweis dafür durchführen lassen, ob das Vorhaben iSd § 20 Abs 2 UVP-G 2000 der Genehmigung entspricht. Je nach dem Ergebnis dieser Schallmessungen wolle die Behörde eine humanmedizinische Begutachtung darüber einholen, ob die Schallimmissionen samt deren Tonhaltigkeit im genannten Leitungsbereich zumutbar bzw gesundheitsverträglich sind.

Die Gemeinde Empersdorf führt aus, dass die aktuellen Lärmbelastigungen („Knistern“ im unmittelbaren Leitungsbereich, tiefes „Brummen“, welches bei besonderen Wetterlagen auch noch in bis zu 500 m Entfernung von der Leitungsanlage zu hören und welches extrem störend sei) im Widerspruch zu den seinerzeitigen schallbezogenen Ermittlungsergebnissen im UVP-Genehmigungsverfahren stehen. Aus der Sicht der Gemeinde werde der Grundgeräuschpegel in größeren Bereichen des Gemeindegebietes von Empersdorf wesentlich überschritten, vor allem wenn auch der Zuschlag für die Tonhaltigkeit berücksichtigt wird. Die tatsächlichen Gegebenheiten würden den damaligen Annahmen widersprechen. Die Gemeinde Empersdorf stellte daher den Antrag, durch entsprechende Lärmmessungen vor allem in den Monaten November bis Februar möge die Behörde feststellen lassen, ob die tatsächlichen Schallemissionen dem Genehmigungsbescheid entsprechen oder nicht. Nach Vorlage der Ergebnisse wären allenfalls Maßnahmen zur Schallreduktion anzuordnen.

Die Umweltsachverständigen haben schließlich vorgetragen, dass die Behörde vor Erlassung des Abnahmebescheides jedenfalls Lärmmessungen zu veranlassen hätte. Weiters wäre auf deren Grundlage ein humanmedizinischer Sachverständiger mit der Frage zu befassen, ob es zu unzumutbaren Belästigungen bzw. sogar Gesundheitsgefährdungen durch von der Steiermarkleitung verursachte Lärmbelastigungen kommt.

Dem nichtamtlichen Sachverständigen für Schalltechnik, Ing. Wagner, wurden die Messergebnisse der Konsensinhaberinnen zur Verfügung gestellt. Den beiden schalltechnischen Gutachten dieses Sachverständigen vom 30.12.2009 ist Folgendes zu entnehmen:

- Die schallbezogenen Auflagen des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides betreffen zur Gänze die Bauphase („Auflagen für die Betriebsphase wurden weder im erstinstanzlichen Bescheid noch in der Berufungsentscheidung des Umweltsenates vorgeschrieben.“). Der Gutachter führt aus, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen aus schalltechnischer Sicht als eingehalten verifiziert wurden und diese daher als erfüllt zu beurteilen sind.
- Bezüglich der Projektabweichungen kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass diese, soweit sie schalltechnisch überhaupt relevant sind, keine

Immissionserhöhungen bewirkt haben und sie daher aus schalltechnischer Sicht als irrelevant zu beurteilen sind.

- Wie die von den konsensinhabenden Unternehmen und auch vom nichtamtlichen Sachverständigen selbst an den Messpunkten 20, 44, 59, 69 und 91 (Anmerkung: Es handelt sich um diejenigen Messpunkte iSd UVE, an denen auch schon seinerzeit Messungen durchgeführt worden waren) durchgeführten Messungen zeigen, besteht an diesen Messpunkten eine Übereinstimmung mit den Prognosewerten der UVE, sodass auch für die weiter entfernt liegenden Immissionsorte und damit für alle 12 der Leitungstrasse am nächsten liegenden Objekte bestätigt werden kann, dass die seinerzeit berechneten Beurteilungswerte der 380 kV-Steiermarkleitung eingehalten sind.

- Schließlich führt der Sachverständige zu den Liegenschaften der Beschwerdeführer aus, ob bzw. in welchem Umfang und in welcher Art die Geräusche (auch) bei kritischer Wetterlage aufgetreten sind. Dazu im Einzelnen:
 - Ein Einfluss von Koronageräuschen im Bereich der Liegenschaft Pump, speziell im Bereich des Sondermastes Nr. 17 und der an diesen anschließenden Spannfelder M16 bis M17 und M17 bis M18, kann ausgeschlossen werden.

 - Auch für die Liegenschaft Arnus kann ein besonderer Einfluss aus den Geräuschen der 380-kV-Steiermarkleitung durch tieffrequentes Brummen sowie durch Koronageräusche aus schalltechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

 - Bei der Liegenschaft Menapace war die Lautstärke der Koronageräusche bei Regen so gering, dass die Geräusche nicht geeignet waren, den vorherrschenden energieäquivalenten Dauerschallpegel bei Regen anzuheben. Davon ausgenommen sind die Messungen vom 25.12.2009. An diesem Tag herrschten jedoch verzerrende Bedingungen (Verkehrslärm, Regengeräusche), sodass dieses Messergebnis für die Beurteilung nicht herangezogen wurde.

- Im Bereich der Liegenschaft Schwarzl konnte bei bestimmten Messungen ein tieffrequentes, gleichförmiges Brummen wahrgenommen werden, bei anderen Messungen dagegen nicht. Eindeutig festzustellen ist aber, dass diese von den Anrainern als störende Frequenzen bezeichneten Geräusche nur bei Regen oder kurz nach dem Regen auftreten.

Der humanmedizinische Sachverständige Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger kommt in seinem Gutachten vom 12.1.2010 zu folgenden gutachtlichen Schlüssen:

- Alle Projektänderungen der 380-kV-Steiermarkleitung gegenüber dem rechtskräftig genehmigten Vorhaben haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.
- Alle humanmedizinisch relevanten Bescheidaufgaben wurden erfüllt.
- Die Prognosen der Schallimmissionen durch Koronaentladungen wurden messtechnisch abgesichert und ergaben bei den nächsten Anrainern keine gesundheitsrelevanten oder unzumutbar belästigenden Pegel.
- Der Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von $L_r=45$ dB im Freien wird durch das Hinzukommen des Leitungsgeräusches nicht überschritten. Auch die tieffrequenten Anteile sind nicht tonhaltig und werden in der Regel durch das Regengeräusch überdeckt. Alle gemessenen und prognostizierten Leitungsgeräusche sind aus medizinischer Sicht aufgrund ihrer geringen Intensität und seltenen Hörbarkeit nicht als unzumutbar belästigend einzustufen.

In rechtlicher Hinsicht ist zur Schallthematik Folgendes auszuführen:

Der rechtskräftige UVP-Konsens enthält schallbezogene Auflagen nur für die Bauphase. Sowohl der Sachverständige für Schallschutz als auch der umweltmedizinische Sachverständige haben festgehalten, dass diese Auflagen eingehalten wurden. Für die Betriebsphase sind keine dem Schallschutz dienenden

Auflagen existent, der rechtskräftige Konsens enthält keine diesbezüglichen Vorschriften.

Das rechtskräftig genehmigte Projekt selbst enthält ebenfalls keine bindenden Festlegungen hinsichtlich der betriebsbedingten Schallemissionen der 380-kV-Steiermarkleitung. Dies gilt insbesondere auch für die Messpunkte, an denen seinerzeit im Nahebereich der Trasse der künftigen Leitung Ist-Zustandsmessungen erfolgt sind. Im Übrigen zeigt sich, dass aufgrund der nunmehrigen Schallmessungen beim Betrieb der Leitung davon ausgegangen werden kann, dass die in der UVE abgegebenen Prognosen hinsichtlich der Gesamtschallbelastung nach Inbetriebnahme der Leitung zutreffend waren bzw. sind. Schon grundsätzlich sind Festlegungen in einer UVE nicht rechtlich verbindlich, sofern aus ihnen nicht ausnahmsweise ein Bindungswille hervorgeht, handelt es sich doch bei der UVE um ein Gutachten. Eine Ausnahme bestünde nur bei Maßnahmen iSd § 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000, welche aber der UVE nicht zu entnehmen sind.

Da somit weder aus dem genehmigten Projekt noch aus dem rechtskräftigen Konsens verbindliche Begrenzungen der Schallemissionen des Betriebs der 380-kV-Steiermarkleitung abzuleiten sind, war die Behörde an sich nicht gehalten, diese Schallemissionen und die sich daraus ergebenden Immissionen in die Abnahmeprüfung einzubeziehen. Auch ist es der UVP-Behörde mangels Rechtsgrundlage verwehrt, im Rahmen der Abnahmeprüfung verwaltungspolizeiliche Anordnungen zu treffen (z.B. nachträgliche Auflagen, die dem Schallschutz dienen, vorzuschreiben). Gegenstand des Abnahmeprüfungsverfahrens ist ausschließlich die Übereinstimmung der Anlage mit der Genehmigung, worunter das genehmigte Projekt und die Nebenbestimmungen des rechtskräftigen Konsenses zu verstehen sind.

Dessen ungeachtet haben die konsensinhabenden Unternehmen aufgrund einer entsprechenden Anregung der UVP - Behörde Schallmessungen durchgeführt, welche die Behörde dem nichtamtlichen Sachverständigen für Schallschutz, welcher seinerseits ergänzend weitere Messungen – wie von Beschwerdeführern in der Abnahmeverhandlung bzw. später gesondert gefordert - durchführte, sowie dem nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin zur Begutachtung weitergeleitet hat. Wie sich zeigt, sind die Gesamtschallimmissionen an den Wohnorten der

Beschwerdeführer weder gesundheitsgefährdend noch unzumutbar belästigend. Die Behörde verkennt dabei nicht, dass die Koronageräusche subjektiv als störend empfunden werden können, da Lärmbelastungen grundsätzlich sehr stark subjektiven Wertungen unterliegen. Die Ergebnisse der gegenständlichen schalltechnischen und humanmedizinischen Begutachtung zeigen aber, dass diesbezüglich keine Veranlassung für (allenfalls spätere materienbehördlich zu verfügende) verwaltungspolizeiliche Aufträge bestehen. Auch die mit Schriftsatz vom 10.2.2010 vorgelegte private Lärmbeobachtung über den Zeitraum von 14.9.2010 bis 29.1.2010 ist nicht geeignet, diese einschlägig gutachtlichen Beurteilungen in Frage zu stellen, ist jedenfalls keine Änderung in dieser Aufzeichnung für den Zeitraum vor erfolgter schalltechnischer- und humanmedizinischer Begutachtung und für den Zeitraum ab/nach diesen Begutachtungen erkennbar. Schon gar nicht sieht sich UVP-Behörde selbst zu einem entsprechenden Einschreiten (etwa unter Grundlage von § 68 Abs 3 AVG) veranlasst, da zweifelsfrei keine diesbezüglichen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Da die einschreitenden Parteien (Nachbarn iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000) jedoch darauf beharren, dass die Schallimmissionen Gegenstand der Abnahmeprüfung sind, sah sich die Behörde auf der Grundlage der von ihr ergänzend eingeholten Gutachten sehr wohl veranlasst, auch die diesbezüglichen Einwendungen nach inhaltlicher Beurteilung durch einschlägig fachkundige Gutachter als unbegründet abzuweisen. Aus dieser Abweisung erwächst den Parteien jedoch im Vergleich zu einer Zurückweisung kein Rechtsnachteil (vgl. VwGH 18.3.2004, 2002/03/0303, 6.4.2005, 2003/04/0173 und 21.6.2007, 2004/07/0203).

Schließlich ist festzuhalten, dass die unter 1.8 genannten Gutachten (zwei aus dem Bereich Schalltechnik, eine humanmedizinische Beurteilung) auch insofern relevant sind, als sie die geringfügigeren Abweichungen, soweit schallbezogen überhaupt zuzuordnen, behandeln. Die Geringfügigkeit und damit auch die nachträgliche Genehmigungsfähigkeit wurden fachlich bestätigt.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Die in Spruchpunkt I) aufgezählten Abweichungen vom rechtskräftig konsentierten Vorhaben wurden von der Behörde allen Sachverständigen zur Beantwortung der Frage

vorgelegt, ob es sich dabei aus fachlicher Sicht um geringfügige Abweichungen handelt:

- 2.1 Der ASV für Elektrotechnik führte aus, dass es sich bei den Abweichungen, sofern diese elektrotechnisch von Relevanz sind, um geringfügige Abweichungen handelt, welche die wesentlichen Eigenschaften der Höchstspannungsübertragungsleitung nicht negativ verändern. In einigen Bereichen werden durch die Abweichungen vom geplanten Projekt sogar geringfügige Verbesserungen erzielt.
- 2.2 Der forsttechnische Sachverständige bezeichnete die Abweichungen als geringfügig. Die um 44% geringere Inanspruchnahme der befristeten Rodungsflächen stelle sogar eine erhebliche Verbesserung dar.
- 2.3 Der ASV für Naturschutz und Ökologie bezeichnete die Abweichungen, sofern überhaupt relevant, als geringfügig.
- 2.4 Gleiches bestätigte der luftfahrttechnische ASV, soweit die Abweichungen für seinen Fachbereich von Bedeutung sind.
- 2.5 Der humanmedizinische Sachverständige führte aus, dass die Erhöhung der Masten eine geringe feldreduzierende Wirkung habe, die medizinisch nicht relevant sei. Durch die Verschiebung der Masten in der Trassenrichtung blieben die Immissionen in den Wohnbereichen unverändert. Lediglich beim Winkelmast M143 habe die Verschiebung um 5 m eine Winkeländerung um ca. 1° zur Folge, was tendenziell eine Feldreduktion verursache, die aber so gering sei, dass sie medizinisch irrelevant ist. Die sonstigen Abweichungen seien ebenfalls aus fachlicher Sicht entweder irrelevant oder geringfügig.
- 2.6 Der Sachverständige für Ornithologie kam zu dem Ergebnis, dass die Erhöhungen der Maste, deren Lageverschiebung und die Änderung der Farbgebung bei zwei Masten jeweils als geringfügig einzustufen sind. Gleiches gelte für die Lageänderung der 110-kV-Kabeleinbindung in das UW Hartberg. Die sonstigen Abweichungen seien ornithologisch irrelevant. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die

Abweichungen sowohl jeweils einzeln als auch von ihrem Kumulationseffekt her betrachtet als geringfügig einzustufen sind.

- 2.7 Der ASV für das Landschaftsbild führte aus, dass es sich bei den Abweichungen um geringfügige Änderungen handle. Durch die Abweichungen würde keine gravierende Verschlechterung gegenüber der ursprünglich geplanten Ausführung eintreten. Die geänderte Farbgebung bei zwei Masten könne aufgrund der geringeren Kontrastwirkung unter gewissen Bedingungen als eine geringfügige Verbesserung bezüglich Sichtbarkeit angesehen werden. Die Masterrhöhungen und Verschiebungen bewegten sich in einem derart geringfügigen Ausmaß, dass für einen Betrachter kein Unterschied bezüglich der Wirkung im gegebenen Umfeld festgestellt werden könne. Zusammenfassend stellt der Sachverständige fest, dass durch diese Abweichungen vom eingereichten Projekt die enorme Intensität der Beeinträchtigung von naturnaher Kulturlandschaft, wie sie vor der Errichtung der Leitung gegeben war, weder vermindert noch gesteigert werde.

Diese Ausführungen sind der Gemeinde Empersdorf entgegenzuhalten, die in ihrer Einwendung ohne näherer Begründung die Auffassung vertritt, dass die Erhöhung mehrerer Maste im Bereich der Gemeinde Empersdorf (M 61, M 68 und M 74) eine weitere Beeinträchtigung des schon zerstörten Landschaftsbildes mit sich bringe. Freilich führt die Gemeinde Empersdorf weiters aus, dass diese Erhöhung nicht derart gravierend sei wie jene am Murberg, was sich aus der Lage der Masten im Talraum bzw auf der Hügelflanke ergebe.

Unabhängig davon, ob diese Ausführungen nun dahingehend zu verstehen sind, dass die Gemeinde Empersdorf diese Erhöhungen als geringfügig bezeichnet oder nicht, ist aufgrund der Ausführungen des facheinschlägigen Sachverständigen, welchen die Gemeinde Empersdorf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, von der Geringfügigkeit der Abweichungen auszugehen.

Daher war diese Einwendung ebenfalls abzuweisen.

- 2.8 Auch aus der Perspektive der Fachbereiche Arbeitnehmerschutz, Luftreinhaltung, Landwirtschaft, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserbau, Abwassertechnik, Bautechnik und Kulturgüter ergibt sich die Geringfügigkeit der Projektabweichungen.
- 2.9 Der ASV für Wasser, Boden und Hydrogeologie bescheinigt den Abweichungen ebenfalls Geringfügigkeit.
- 2.10 Wie sich aus dem Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen Ing. Wagner vom 30.12.2009 ergibt, bewirken sämtliche Projektabweichungen, soweit sie schalltechnisch überhaupt relevant sind, keine Immissionserhöhungen und sind daher aus schalltechnischer Sicht als irrelevant zu beurteilen
- 2.11 Da somit sämtliche Sachverständige die Geringfügigkeit der Abweichungen aus ihrer fachlichen Sicht bestätigt haben, konnte gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 die nachträgliche Genehmigung erteilt werden. Zu beachten ist, dass § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 die Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 vorsieht. Nach dieser Bestimmung setzt die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen voraus, dass diese nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Für die Behörde steht aufgrund der schlüssigen, in sich widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Äußerungen ihrer Sachverständigen fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen, weiters das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit, wie es im rechtskräftigen Konsens festgeschrieben ist, in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) und keinerlei zusätzliche Nebenbestimmungen erforderlich sind (oder gar nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 aus Anlass der Abweichungen eine Antragsabweisung vorzunehmen wäre).

Auch wurde allen Parteien im Sinne des § 19 UVP-G 2000 die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen im Hinblick auf die zur nachträglichen Genehmigung beantragten Abweichungen wahrzunehmen. Mit Ausnahme der Gemeinde Empersdorf - deren Kommentar zu den Masterhöhungen könnte als Zweifel an der Geringfügigkeit dieser

Abweichung angesehen werden - ist keine Verfahrenspartei der durch die Ausführungen der Sachverständigen nachgewiesenen Geringfügigkeit der Abweichungen entgegen getreten. Aber auch das diesbezügliche Vorbringen der Gemeinde Empersdorf wird insbesondere durch die fachliche Aussage des ASV für das Landschaftsbild schlüssig und nachvollziehbar entkräftet.

Die nachträgliche Genehmigung der als geringfügig zu qualifizierenden Abweichungen war daher zu erteilen.

3. Nachkontrolle

- 3.1 Gemäß § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 haben die Materienbehörden Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 auf Initiative der UVP-Behörde gemäß § 39 UVP-G 2000 frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Aus diesem Grund war unter Spruchpunkt III) der späteste Zeitpunkt der Nachkontrolle festzulegen.

- 3.2 Die Auflagen 12, 15, 49, 51, 52, 62 bis 65, 67, 79, 82, 85, 90 bis 93.1.4, 131 bis 139, 142 bis 145 und 159 stellen Betriebsauflagen dar.
- 3.3 Festzuhalten ist, dass die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und damit insbesondere auch der angeführten Betriebsauflagen nach Rechtskraft des Abnahmebescheides den jeweiligen Materienbehörden nach Maßgabe der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften obliegt. Dies gilt jedoch nicht für Nebenbestimmungen, die auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 UVP-G 2000 gestützt sind, da das Gesetz diesbezüglich eine (auch zukünftige) Überwachungspflicht der Landesregierung als UVP-Behörde vorsieht (§ 21 Abs. 4 UVP-G 2000).

Es zeigt sich, dass diese Betriebsauflagen unter 3.2 in ganz überwiegendem Ausmaß auf die mitanzuwendenden Materiengesetze gestützt sind. Insbesondere ergibt sich dies im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Stmk Naturschutzgesetzes 1976, welches die Vorschreibung entsprechender Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erlaubt. Lediglich die Auflagen 51 und 52, die dem Schutz landwirtschaftlicher Erträge dienen, erscheinen weder nach dem Naturschutzgesetz und auch nach sonst keiner angewendeten Materienrechtsgrundlage vorschreibbar. Die Überwachung deren Einhaltung wird daher auch weiterhin der UVP-Behörde obliegen.

4. Kostenersatz

Die Kostenentscheidung war einer gesonderten Erledigung vorzubehalten.

C) Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich bei der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat eine Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

- 1.) die Verbund Austrian Power Grid AG, Wagramer Strasse 19, 1220 Wien;
- 2.) Stromnetz Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz;
- 3.) die Steweag- Steg GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz;
- 4.) Herrn Dr. Christian Onz, Rechtsanwalt, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien;
- 5.) die Fachabteilung 17B, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, z.H. Dipl.-Ing. Paul Saler, als koordinierender, wasserbautechn., bautechn. und abwassertechn. ASV;
- 6.) die Fachabteilung 17B, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, z.H. Dipl.-Ing. Josef Krenn, als elektrotechn. ASV;
- 7.) Herrn Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer, Rötzerstrasse 104, 8111 Judendorf-Straßengel, als forsttechn. Sachverständiger;

- 8.) die Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, z.H. Dipl.-Ing. Karl Fasching, als naturschutztechn. ASV;
- 9.) die Fachabteilung 17C, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, z.H. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak, als luftfahrttechn. ASV;
- 10.) die Fachabteilung 17B, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, z.H. Mag. Peter Rauch, als geol. und hydrogeol. ASV;
- 11.) Herrn o.Univ.Prof. Dr. med. Manfred Neuberger, Ordinarius für Umwelthygiene, Leiter Kinderspitalgasse 15, 1095 Wien, als medizinischer SV;
- 12.) die Fachabteilung 17B, Mandellstrasse 38, 8010 Graz, z.H. Dipl.-Ing. Johann Kolb, als landschaftstechn. ASV;
- 13.) das Amt d. Burgenländischen Landesregierung, Abt.5, Hauptreferat III, 7001 Eisenstadt, z.H. Herr Mag. Dr. Andreas Ranner, als ornitologischer SV;
- 14.) die Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
- 15.) Frau Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz;

als mitwirkende Behörden:

- 16.) das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Schwarzenbergplatz 1, 1015 Wien, als Oberste Elektrizitätsbehörde;
- 17.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 1, Stubenring 1, 1010 Wien, als Oberste Forstbehörde (§ 170 Abs. 2 Forstgesetz)
- 18.) das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II, Abteilung Schiene 2, als Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystrasse 2, 1030 Wien;
- 19.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 10A, Krottendorferstr. 94, 8052 Graz, als Forstbehörde;
- 20.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 18E, Grieskai 2, 8020 Graz, als Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrtbehörde;
- 21.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, als Naturschutzbehörde;
- 22.) die Bezirkshauptmannschaft Graz – Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz;
- 23.) die Bezirkshauptmannschaft 8430 Leibnitz;
- 24.) die Bezirkshauptmannschaft 8160 Weiz;
- 25.) die Bezirkshauptmannschaft 8330 Feldbach;

- 26.) die Bezirkshauptmannschaft 8280 Fürstenfeld;
- 27.) die Bezirkshauptmannschaft 8230 Hartberg;
- 28.) die Gemeinde 8200 Hofstätten/Raab als mitwirkende Baubehörde (Gebäude Umspannwerk);

als Standortgemeinden:

- 29.) die Gemeinde 8401 Kalsdorf;
- 30.) die Gemeinde 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 31.) die Stadtgemeinde 8230 Hartberg;
- 32.) die Gemeinde 8274 St. Magdalena/Lemberg;
- 33.) die Gemeinde 8230 Hartberg Umgebung;
- 34.) die Gemeinde 8274 Buch Geiseldorf;
- 35.) die Gemeinde 8273 Ebersdorf;
- 36.) die Gemeinde 8224 Kaindorf;
- 37.) die Gemeinde 8224 Hartl;
- 38.) die Gemeinde 8265 Großsteinbach;
- 39.) die Gemeinde 8221 Blaindorf;
- 40.) die Gemeinde 8212 Gersdorf;
- 41.) die Marktgemeinde 8212 Pischelsdorf;
- 42.) die Gemeinde 8212 Oberrettenbach;
- 43.) die Gemeinde 8211 Ilztal;
- 44.) die Gemeinde 8261 Sinabelkirchen;
- 45.) die Gemeinde 8200 Nitscha;
- 46.) die Gemeinde 8200 Hofstätten/Raab;
- 47.) die Gemeinde 8321 St. Margarethen/Raab;
- 48.) die Gemeinde 8302 Langegg;

- 49.) die Gemeinde 8323 St. Marein bei Graz;
- 50.) die Gemeinde 8323 Krumegg;
- 51.) die Gemeinde 8081 Pirching a. Traubenberg;
- 52.) die Gemeinde 8081 Empersdorf;
- 53.) die Gemeinde 8081 Heiligenkreuz am Waasen;
- 54.) die Gemeinde 8072 St. Ulrich am Waasen;
- 55.) die Gemeinde 8072 Mellach;
- 56.) die Gemeinde 8402 Werndorf;
- 57.) die Gemeinde 8410 Weitendorf;
- 58.) die Gemeinde 8142 Zwaring;
- 59.) die Gemeinde 8142 Wundschuh;
- 60.) die Gemeinde 8200 Labuch;

als seinerzeitige Bürgerinitiativen:

- 61.) die Bürgerinitiative Blaindorf, z.H. DI Karl Huber, 8265 Blaindorf 14;
- 62.) die Bürgerinitiative Heiligenkreuz am Waasen, z.H. Maria Steiner, 8081 Hl.Kreuz/W., Prosdorfberg 56;
- 63.) die Bürgerinitiative der Gemeinde 8081 Empersdorf, z.H. Alois Tieber, 8081 Liebendorf 45;
- 64.) die Bürgerinitiative Krumegg, z.H. Ing. Heinz-Christian Brünner, 8323 St. Marein, Krumegg 103;
- 65.) die Bürgerinitiative mOSTwärts Regionalentwicklungsverein für Ökologie, Kultur und Wirtschaft, z.H. Franz Grasmugg, Elxenbach 120, 8323 St. Marein;
- 66.) die Bürgerinitiative Mellach, z.H. Ing. Hannes Tripp, 8072 Mellach, Am Birkengrund 6;
- 67.) die Bürgerinitiative Ilztal, z.H. Robert Matzer, 8211 Nitschaberg 19;
- 68.) die Bürgerinitiative Pischelsdorf, Gersdorf a.d.F., Oberrettenbach, z.H. Peter Salmhofer, 8212 Pischelsd., Oberrettenbach 13;
- 69.) die Bürgerinitiative 8265 Großsteinbach, z.H. Robert Kaspret, 8265 Großsteinbach, Kroisbach 35;

- 70.) die Bürgerinitiative Buch-Geiselsdorf, z.H. Franz Schieder, 8274 Buch, Jungberg 90;
- 71.) die Bürgerinitiative 8224 Kaindorf, z.H. Josef Taucher, 8224 Kopfung 64;
- 72.) die Bürgerinitiative 8321 St. Margarethen a.d. Raab, z.H. Mag. Erhart-Auner Karin, 8321 St. Margarethen a.d.R. 137;
- 73.) die Bürgerinitiative 8224 Hartl, z.H. Hermann Grassl, 8224 Hartl 93;
- 74.) die Bürgerinitiative 8273 Ebersdorf, z.H. Johann Rechberger, 8273 Ebersdorf, Nörning 32;
- 75.) die Bürgerinitiative 8072 St. Ulrich am Waasen, z.H. Dr. Petra Ernst-Kühr, 8081 Hl.Kreuz a.W., Rosental 140;
- 76.) die Bürgerinitiative 8295 St. Johann/Haide, z.H. Manfred Resch, Vzbgm., 8295 St. Johann/Haide 95;
- 77.) die Bürgerinitiative 8200 Hofstätten, z.H. Alois Resch, 8200 Hofstätten 19;
- 78.) die Bürgerinitiative Sinabelkirchen/Nitscha, z.H. DI Richard Hubmann, 8261 Sinabelkirchen, Fünfung 18;

Sowie weiters an:

- 79.) Herrn Dipl.-Ing. Christian Kaiser, Ziv.-Ing. f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Gewerbepark 2, 8111 Judendorf - Straßengel, als wasserrechtliche Bauaufsicht;
- 80.) das Amt der burgenländischen Landesregierung, Abt. 5/III, Natur- und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, zur gef. Kenntnis;
- 81.) Herrn Ing. Fritz Wagner, 8051 Thal, Buchenweg 3, als lärm- und schalltechnischer Sachverständiger;
- 82.) Herr Franz Wankhammer, Hofstatt 3, 8410 Weitendorf;
- 83.) Frau Maria Wankhammer, Hofstatt 3, 8410 Weitendorf;
- 84.) Herr Alois Hubmann, Am Dorfplatz 8, 8410 Weitendorf;
- 85.) Frau Gertrude Hubmann, Am Dorfplatz 8, 8410 Weitendorf;
- 86.) Kirchlicher Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz;
- 87.) Frau Stefanie Malli, Hirscheegg 292 a, 8584 Hirscheegg-Rein;
- 88.) Frau Eveline Bogensberger, Am Birkengrund 6, 8072 Mellach;

- 89.) Herr Rupert Karner, Liebendorf 40, 8081 Empersdorf;
- 90.) Frau Gertrude Posch, Liebendorf 39, 8081 Empersdorf;
- 91.) Herr Johann Posch, Liebendorf 39, 8081 Empersdorf;
- 92.) Herr Johann Bloder, Raudenberg 25a, 8081 Empersdorf;
- 93.) Herr Franz Wagner, Raudenberg 23, 8081 Empersdorf;
- 94.) Frau Hildegard Wagner, Raudenberg 23, 8081 Empersdorf;
- 95.) Herr Johann Absenger, 8081 Empersdorf 7;
- 96.) Herr Hermann Fruhmann, 8081 Empersdorf 15;
- 97.) Frau Regina Fruhmann, 8081 Empersdorf 15;
- 98.) Frau Gisela Krenn, Kroisbach 35, 8321 St. Margarethen a.d. Raab;
- 99.) Herr Alois Maier, Takern II/82, 8321 St. Margarethen a.d. Raab;
- 100.) Frau Liselotte Luttenberger, Kroisbach 4, 8321 St. Margarethen a.d. Raab;
- 101.) Herr Erich Leitgeb, Neudörfl 242, 8321 St. Margarethen a.d. Raab;
- 102.) Herr Franz Rauch, 8342 Perlsdorf 14;
- 103.) Frau Maria Rauch, 8342 Perlsdorf 14;
- 104.) Frau Maria Winkler, 8200 Hofstätten 7;
- 105.) Herr Reinhard Winkler, 8200 Hofstätten 7;
- 106.) Herr Raimund Hofbauer, 8200 Hofstätten 11;
- 107.) Herr Johann Trinkl, 8200 Pirching 36;
- 108.) Frau Johanna Trinkl, 8200 Pirching 36;
- 109.) Frau Andrea Höfler, Pirching 4, 8200 Hofstätten a.d. Raab;
- 110.) Herr Ing. Werner Höfler, Pirching 4, 8200 Hofstätten a.d. Raab;
- 111.) Herr Gottfried Pfeifer, Nitschaberg 15, 8211 Großpesendorf;
- 112.) Frau Gertrude Strempl, Prebensdorf 68, 8211 Großpesendorf;
- 113.) Herr Werner Strempl, Prebensdorf 68, 8211 Großpesendorf;

- 114.) Herr Johann Kober, Prebendorf 60, 8211 Großpesendorf;
- 115.) Herr Felix Passegger, Prebendorf 49, 8211 Großpesendorf;
- 116.) Frau Ida Passegger, Prebendorf 49, 8211 Großpesendorf;
- 117.) Herr Andreas Prem, Schachen 7, 8212 Pischelsdorf;
- 118.) Herr Johannes Spitzer, 8265 Blaindorf 22;
- 119.) Frau Karin Spitzer, 8265 Blaindorf 22;
- 120.) Herr Adolf Mauerhofer, 8265 Blaindorf 23;
- 121.) Frau Elfriede Mauerhofer, 8265 Blaindorf 23;
- 122.) Frau Erna Steirer, 8265 Blaindorf 10;
- 123.) Herr Johann Steirer, 8265 Blaindorf 10;
- 124.) Herr Reinhard Kainer, 8265 Blaindorf 8;
- 125.) Herr Günther Leopold Schuh, 8221 Illensdorf 77;
- 126.) Frau Erna Taucher, Kopfung 64, 8224 Kaindorf;
- 127.) Herr Josef Taucher, Kopfung 64, 8224 Kaindorf;
- 128.) Herr Josef Jeitler, Ritterhof 3, 8274 Buch-Geiseldorf;
- 129.) Frau Maria Jeitler, Ritterhof 3, 8274 Buch-Geiseldorf;
- 130.) Frau Mag. Gerlinde Lechner, Unterbuch 1, 8274 Buch-Geiseldorf;
- 131.) Frau Herta Steiner, Unterbuch 139, 8274 Buch-Geiseldorf;
- 132.) die Stadtgemeinde Hartberg, Hauptplatz 10, 8230 Hartberg;
- 133.) Frau Anneliese Postl, Schölbing 133, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 134.) Herr Johann Postl, Schölbing 133, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 135.) Herr Anton Postl, Safenauer Straße 106, 8230 Hartberg;
- 136.) Frau Maria Postl, Safenauer Straße 106, 8230 Hartberg;
- 137.) Herr Hermann Winkler, Safenauer Straße 124, 8230 Hartberg;
- 138.) Herr Manfred Winkler, Safenauer Straße 124, 8230 Hartberg;

- 139.) Frau Gertrude Bauer, Schölbing 115, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 140.) Herr Robert Bauer, Schölbing 115, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 141.) Herr Josef Berghofer, Schölbing 105, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 142.) Frau Margarete Berghofer, Schölbing 105, 8230 St. Johann i.d. Haide,
- 143.) Frau Cäcilia Lechner, Schölbing 108, 8230 St. Johann i.d. Haide,
- 144.) Herr Martin Lechner, Schölbing 108, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 145.) Frau Christine Reisinger, Schölbing 121, 8230 St. Johann i.d. Haide,
- 146.) Herr Johann Reisinger, Schölbing 121, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 147.) Frau Berta Winkler, Rohrfeldstraße 4, 8230 Habersdorf;
- 148.) Herr Franz Winkler, Rohrfeldstraße 4, 8230 Habersdorf;
- 149.) Frau Annemarie Bruckner, Safentalstraße 9, 8230 Hartberg;
- 150.) Herr Hermann Bruckner, Safentalstraße 9, 8230 Hartberg;
- 151.) Herr Erwin Petz, Rohrfeldstraße 2, 8230 Hartberg;
- 152.) Frau Brigitta Winkler, Habersdorferstraße 119, 8230 Hartberg;
- 153.) Herr Johann Winkler, Habersdorferstraße 119, 8230 Hartberg;
- 154.) Herr Ernst Steiner, Rohrfeldstraße 46, 8230 Hartberg;
- 155.) Frau Irmgard Steiner, Rohrfeldstraße 46, 8230 Hartberg;
- 156.) Herr Franz Gschiel, Schölbing 116, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 157.) Herr Johann Buswald, 8295 Altenberg 83/2;
- 158.) Frau Monika Buswald, 8295 Altenberg 83/2;
- 159.) Frau Anita Teubl, Hopfau 121, 8274 St. Magdalena am Lemberg;
- 160.) Herr Franz Hutter, Altenberg 62, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 161.) Frau Monika Hutter, Altenberg 62, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 162.) Frau Anna Pörtl, Altenberg 42, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 163.) Herr Herbert Pörtl, Altenberg 42, 8295 St. Johann i.d. Haide;

- 164.) Herr Reinhard Theiler, Altenberg 40, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 165.) Frau Hermine Feigl, Altenberg 52, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 166.) Frau Maria Sommer, 8295 St. Johann in der Haide 21;
- 167.) Herr Robert Sommer, 8295 St. Johann in der Haide 21;
- 168.) Herr Josef Herwig Hagen, 8295 St. Johann in der Haide 13;
- 169.) Herr Franz Fuchs, 8295 St. Johann in der Haide 30;
- 170.) Herr Johann Singer, 8295 St. Johann in der Haide 22;
- 171.) Frau Maria Singer, 8295 St. Johann in der Haide 22;
- 172.) Herr Johann Pötscher-Prem, Siebengrunn 9, 8230 Hartberg-Umgebung;
- 173.) Frau Hermine Zettel, Unterlungitz 21, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 174.) Herr Michael Zettel, Unterlungitz 21, 8295 St. Johann i.d. Haide;
- 175.) Herr Erwin Petz, Rohrfeldstraße 2, 8230 Hartberg;
- 176.) Herr Josef Scherf, Safentalstraße 25, 8230 Hartberg;
- 177.) Herr Anton Spörk, Brühlgasse 37, 8230 Hartberg;
- 178.) Frau Erna Spörk, Brühlgasse 37, 8230 Hartberg;
- 179.) Römisch-katholische Haupt- und Stadtpfarrpfründe St. Martin in Hartberg,
8230 Hartberg;
- 180.) Herr Bernhard Posch, 8295 St. Johann in der Haide 17;
- 181.) Frau Sandra Posch, 8295 St. Johann in der Haide 17;
- 182.) Herr Manfred Koch, Schölbing 90, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 183.) Frau Margit Koch, Schölbing 90, 8230 St. Johann i.d. Haide;
- 184.) Herr Gerhard Menapace, 8321 Kroisbach 46;
- 185.) Frau Monika Menapace, 8321 Kroisbach 46;
- 186.) Herr Rudolf Pump, 8402 Werndorf, Bundesstraße 193;
- 187.) Herr Dr. Dieter Neger, Rechtsanwalt, Parkstraße 1, 8010 Graz, für Gemeinde Werndorf,
Pump und Reimoser;

- 188.) Herr Johann Schwarzl, 8212 Pischelsdorf 145;
189.) Frau Maria Schwarzl, 8212 Pischelsdorf 145;
190.) Herr Karl Zotter, 8212 Pischelsdorf, Hartberger Straße 10;
191.) Herr Josef Arnus, 8081 Rauden 88, auch für Werner, Eva und Maria Arnus;
192.) Frau Regina Arnus, 8081 Rauden 88;
192.) Herr Josef Maurer, Hohenberg 34, 8200 Gleisdorf;
193.) Frau Margarete Schnöllnast, Prebendorf 40, 8211 Prebendorf;
194.) Herr Johann Lederer, Wagenbach 2, 8273 Ebersdorf;

Für die Steiermärkische Landesregierung.
Der Leiter der Fachabteilung i.V.:
Dr. Wiespeiner eh.

F.d.R.d.Ausf.:

-